

Telefon: 0 233-27153
24306
24995
Telefax: 0 233-24213

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtplanung
PLAN-HA II/22 P
PLAN-HA II/52
PLAN-HA II/20 V

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit
Grünordnung Nr. 2115a
Arcisstraße (östlich),
Elisabethplatz (südlich),
Nordendstraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 259)**

-Satzungsbeschluss -

Stadtbezirk 4 Schwabing West

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16932

**Vorblatt zur Beschlussvorlage des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung
vom 11.12.2019 (SB)**

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
A.) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).....	1
B.) Änderungen aufgrund des Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 25.09.2019.....	5
C.) Redaktionelle Änderungen.....	6
II. Antrag der Referentin	8
Satzungstext.....	9
Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf mit Grünordnung.....	19
III. Beschluss	61

Telefon: 0 233-27153
24306
24995
Telefax: 0 233-24213

**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**
Stadtplanung
PLAN-HA II/22 P
PLAN-HA II/52
PLAN-HA II/20 V

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit
Grünordnung Nr. 2115a
Arcisstraße (östlich),
Elisabethplatz (südlich),
Nordendstraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 259)**

- Satzungsbeschluss -

Stadtbezirk 4 Schwabing West

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16932

Anlagen:

1. Lage im Stadtgebiet
2. Übersichtsplan M=1 : 5000
3. vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a
(nicht maßstabgerechte Verkleinerung)
4. Antrag der Stadtratsfraktion DIE GRÜNEN/RL vom 25.09.2019

Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 11.12.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Wie nachstehende Satzung und Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes mit Grünordnung Nr. 2115a (Seite 9 ff.).

A.) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung hat am 25.09.2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2115a und die dazugehörige Begründung gebilligt und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung beauftragt, den Bebauungsplan mit Grünordnung und die Begründung öffentlich auszuliegen.

Gleichzeitig hat der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung beschlossen, unter dem Vorbehalt einer erneuten Beschlussfassung, wenn während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB fristgerecht Anregungen eingehen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie die Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 28/2019 vom 10.10.2019, Seite 401, bekannt gemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2115a lag in der Zeit vom 18.10.2019 mit 18.11.2019 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung wurden von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern fristgerecht Stellungnahmen abgegeben. Dem Stadtrat ist deshalb der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a erneut zur Beschlussfassung als Satzungsbeschluss vorzulegen. Im Einzelnen wird zu den Äußerungen zusammenfassend Folgendes ausgeführt:

Stellungnahmen vom 14.11.2019 und 15.11.2019, eingegangen am 18.11.2019

Nutzung der Nordendstraße 25, 27 als Feuerwehrstandort

Es seien von der Europäischen Union Vorschriften erlassen worden, wonach die Feuerwache 4 als solche gar nicht aufgegeben werden dürfe, genaues werde die Branddirektion wissen. Dies bedeute, dass in der Tiefgarage auch in Zukunft einsatzbereite Rettungsfahrzeuge stehen werden (den Einsatzwagen mit der langen Leiter habe man erst kürzlich dort ausfahren sehen).

Stellungnahme:

Die Feuerwache 4, die bisher an der Nordendstraße 25 und 27 situiert war, hat in den letzten Jahren ein neues Quartier in der Heßstraße 120 erhalten. Der bisherige Standort wird derzeit als Ausweichstandort der Hauptfeuerwache genutzt, da diese saniert wird. Aus diesem Grund werden auch immer wieder Feuerwehrfahrzeuge in der Tiefgarage geparkt und verlassen diese auch bei Bedarf wieder.

Die Branddirektion als Nutzer sowie das Kommunalreferat als Eigentümer des Grundstückes waren im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt. Es wurden keine Einwände erhoben, dass der Standort nicht wie geplant, in der Zukunft aufgegeben werden kann. Im Übrigen trifft der Bebauungsplan für diesen Bereich keine Festsetzung zur Art der Nutzung.

Aufschüttungen an Grundstücksgrenzen

Im Grünplan sei an der Grenze zur einwendenden Nachbarschaft und an der Feuerwache eine Aufschüttung vorgesehen, wonach die Oberfläche so hoch ist, dass man von dieser ohne weitere Steighilfen auf das nachbarliche Vordach gelange bzw. das Vordach der Tiefgaragenzufahrt der Feuerwache. Einfriedungen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans dort verboten. Diese Aufschüttung sei als Verstoß gegen Nachbarrecht (so viele Kubikmeter sind als Grenzbebauung) unzulässig und aus Sicherheitsgründen, auch zum Schutz der Allgemeinheit zu verbieten.

Die Aufschüttungshöhe zusammen mit der Zaunhöhe gibt keine schöne Optik. Da sollte man sich erneut Gedanken machen, gerne könne man das besprechen. Aber die jetzige Grünflächenplanung werde man unter gar keinen Umständen hinnehmen.

Stellungnahme:

Bei der Aufschüttung, von der im Schreiben die Rede ist, handelt es sich um die im Bebauungsplan festgesetzte Spielanlage nach § 7 Absatz 2 der Satzung und nicht um eine Aufschüttung im Sinne des § 12 der Satzung. In diese Spielanlage ist die Tiefgarageneinfahrt integriert, die sich auf Höhe des städtischen Grundstücks (Nordendstraße 27) noch oberhalb der Erdoberfläche befindet.

Auf diesem Rampengebäude der Gemeinschaftstiefgarage sind ausnahmsweise auch Aufschüttungen möglich (§ 12 Absatz 2 der Satzung). Die Spielanlage ist mit Absturzsicherungen versehen, sodass die Kinder nicht auf die andere Seite der Mauer und damit auf das Vordach der Nachbarn klettern können.

Die Spielanlage wird in Absprache mit und unter Kontrolle des Referats für Bildung und Sport errichtet, welches dafür Sorge trägt, dass die Kinder vor einem Absturz gesichert sind und das unbefugte Betreten von und zu Nachbargrundstücken verhindert wird.

Nach § 13 Absatz 1 der Satzung sind Einfriedungen und Einzäunungen ausgeschlossen, jedoch sind in Absatz 2 Ausnahmen zugelassen. Entlang der südlichen Vorhabengebietsgrenze sind Einfriedungen für die Freifläche der Kindertageseinrichtung zugelassen.

Durch den Abriss des Gebäudes (Teil des alten Umspannwerkes mit einer Höhe von mind. 6 m) an der südlichen Grundstücksgrenze des Vorhabengebietes verbessert sich die Belichtung und Belüftung aller daran angrenzenden Nachbargebäude. Die nun dafür zu errichtende Grenzmauer mit den notwendigen Absturzsicherungen fällt sehr viel niedriger aus, als das bisherige Gebäude.

Die Gestaltung der Mauer mit den dazugehörigen Absturzsicherungen wird im Rahmen der Baugenehmigung geregelt und ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Der Wunsch nach einem Gespräch wegen der „Optik“ wurde an die Vorhabenträgerin weitergegeben.

Absicherung des nördlichen, nachbarschaftlichen Vordaches

Das nachbarliche Vordach habe keine Absturzsicherung, da könne man aus 3 m in die Tiefe fallen oder auf das Dach der Tiefgaragenabfahrt der Feuerwache hinuntersteigen. Von dort aus habe man die Wahl, ob man über die fest installierte Steighilfe in den Hof der Feuerwache hinuntersteige, und dort in der Tiefgarage die Feuerwehrautos besichtige oder ob man auf das nachbarliche Vordach hochsteige. Die nachbarlichen Vordächer haben keine Absturzsicherung, dafür seien alle Fenster, die darauf hinausgingen, Schlafzimmer, bei denen man im Sommer nachts das Fenster offenlassen möchte.

Stellungnahme:

Bisher sind keine Absturzsicherungen für Vordächer, Terrassen etc. der Nachbargebäude an der südlichen Grundstücksgrenze notwendig, da dort die Rückwand eines Gebäudes des Umspannwerkes steht. Diese sind nach dem Abriss des Gebäudes

bei Bedarf von den jeweiligen Grundstückseigentümern nachträglich zu errichten, falls die Vordächer zum Betreten und /oder zum Aufenthalt von Personen genutzt werden. Grundsätzlich ist für die Absicherung der Dächer der Nachbargrundstücke der jeweilige Grundstückseigentümer zuständig.

Die Spielkulisse an der Grundstücksgrenze wird mit Absturzsicherungen und Kletterschutz so abgesichert, dass die Kinder aus der Kindertageseinrichtung nicht auf das nachbarliche Vordach gelangen.

Ungehinderter Zugang zur Nachbarschaft über das Vorhabengebiet

Nachdem eines der Tore für die Sandkastenpflege nicht absperrbar sein sollte, könne also nachts jeder ungehindert und ungesehen auf die nachbarlichen Vordächer gelangen und die schlafenden Studenten und Studentinnen in ihren Zimmern besuchen.

Die Feuerwehr ließe außer am Tag der offenen Tür niemanden in ihren Hof. Dass jetzt der freie Zutritt über das Nachbargrundstück erfolgen sollte, sei nicht zum Wohl der Allgemeinheit.

Das Problem könne auch nicht durch die Erlaubnis von Einfriedungen zufriedenstellend gelöst werden.

Stellungnahme:

Die Sandkastenpflege – gemeint ist wohl der jährliche Sandaustausch bzw. die regelmäßige Pflege der Außenspielfläche der Kita – findet immer tagsüber zu den üblichen Arbeitszeiten statt. Die Zufahrt zur Außenspielfläche erfolgt über den Innenhof zwischen den Bauräumen A und B.

Der Zaun (mit einer maximalen Höhe von 1,50 m), welcher die Außenspielfläche der Kita am westlichen Ende des Bauraums B und der Grundstücksgrenze zum neuen Umspannwerk umgibt, stellt sicher, dass die Kinder die Außenspielfläche nicht verlassen können.

Die Tore zum Innenhof, die sich zwischen dem Bauraum A und B und innerhalb des Bauraums A befinden, werden abends abgeschlossen und können nur noch von den Nutzerinnen und Nutzern der jeweiligen Gebäude aufgesperrt werden.

Auch die Zäune bzw. Zugänge zum Grundstück der Stadtwerke München, westlich des Vorhabengebietes, sind so abgesichert, dass keine unbefugte Person dieses Gelände betreten kann, da dort das neue Umspannwerk situiert ist. Das Tor für die Pflege der Außenspielfläche und dem Sandaustausch der Kita wird nur zu diesem Zweck geöffnet und ist im übrigen Zeitraum verschlossen.

Ein freier Zutritt auf die Nachbargrundstücke über das Grundstück der SSKM ist damit nicht ohne weiteres möglich.

Grenzmauer ist 60 cm zu niedrig

Bei den ausgelegten Plänen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zeige sich, dass sich eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Höhengestaltung an der gemeinsamen Grenze ergebe. Die Grenzmauer solle nunmehr mindestens 60 cm niedriger sein als geplant.

Dies könne von den Eigentümern nicht akzeptiert werden, da dann die Terrasse fast auf der Höhe der Mauer läge und damit nicht mehr einbruchssicher sei. Ferner sei jegliche Privatsphäre gestört, da kein Sichtschutz mehr vorhanden sei. Zudem könne diese Mauer leicht von den Kindern überwunden werden oder diese könnten sich verletzen, fallen etc., weil der geplante Gehweg auf der Seite der Kita nur noch 60 cm hoch wäre.

Stellungnahme:

Dem Einwand wird insoweit gefolgt, dass in der Satzung (§ 13 Absatz 2) und in der Begründung (Punkt 5.5.3) zur Klarstellung noch die Worte „zuzüglich notwendiger Absturzsicherungen“ eingefügt wurden.

Damit wird herausgestellt, dass die Mauer noch um die notwendigen Absturzsicherungen ergänzt wird und sich die Höhe damit um mindestens die geforderten 60 cm erhöht.

B.) Änderungen aufgrund des Antrages der Fraktion DIE GRÜNEN/RL vom 25.09.2019

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 den Billigungsbeschluss und vorbehaltlichen Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a beschlossen.

Die Stadtratsfraktion Die Grünen / Rosa Liste hat folgenden Änderungsantrag vom 25.09.2019 zum Bebauungsplan gestellt:

	Änderungsantrag
Punkte 1-4	Wie Punkte 1-4 des Antrages der Referentin
Punkt 5 neu	Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2115a für den Bereich Arcisstraße (östlich), Elisabethplatz (südlich), Arcisstraße (westlich) – Plan vom 12.08.2019, Text und die dazugehörige Begründung werden genehmigt. Die Tiefgaragen sind außerhalb von Gebäuden mindestens im Mittel 1,20 m - bezogen auf die Oberkante der Tiefgaragendecke mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Die Fassaden sind zu begrünen. Die Erzeugung erneuerbarer Energien (Photovoltaik) wird im Bebauungsplan festgesetzt.
Punkte 6-9	Wie Punkte 6-9 des Antrages der Referentin

Die Änderungen wurden vom Stadtrat wie folgt beschlossen:

Die Forderung „Die Tiefgaragen sind außerhalb von Gebäuden mindestens im Mittel 1,20 m - bezogen auf die Oberkante der Tiefgaragendecke – mit fachgerechten Bodenaufbau zu überdecken.“ wurde abgelehnt.

Die weiteren Forderungen wurden beschlossen und wie folgt ergänzt:

Die Fassaden auf dem **Bauteil B** sind zu begrünen.

Die Erzeugung erneuerbarer Energien (**z.B. Fotovoltaik**) wird im Bebauungsplan festgesetzt.

Aufgrund des Antrags der Fraktion DIE GRÜNEN/ROSA LISTE und des Billigungsbeschlusses sind folgende Änderungen notwendig:

- Satzung § 8 Absatz 8 : Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie *Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaik)* sind ~~werden~~ ausschließlich auf dem Dach des Bauraums A mit einer max. WH von 23,30 m nur bis zu einer Höhe von 0,30 m über Attika ~~zulässig festgesetzt.~~ [...]
 - Satzung § 17 Absatz 10: „Die Fassaden im Bauraum B sind zu begrünen.“ wurde neu eingefügt.
 - Begründung 5.8.3: *Um die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien bei dem Vorhaben zu sichern, werden technische Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (z. B. Solarzellen) Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaik) ausschließlich* auf dem Dach des Bauraums A mit der WH 23,30 m bis zu einer Höhe von 30 cm über Attika *festgesetzt.* [...]

Da das Gebäude künftig den Elisabethplatz prägen wird und aus städtebaulichen Gründen die Höhenentwicklung mit der Attika des obersten Geschosses abschließen soll, wird die Höhe der ~~Solaranlagen~~ *Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien* auf dem Bauraum A im obersten Geschoss beschränkt, um keine räumlich wirksamen Dachaufbauten zu generieren. [...]
 - Ergänzung Begründung 5.17: „Die Begrünung der Fassade kann einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse im hochverdichteten Innenbereich und zur Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Aus diesem Grund wird für den Bauteil B eine Fassadenbegrünung festgesetzt. Aufgrund der Fassadenausbildung gemäß Vorhabenplanung ist dies allerdings nur in Teilbereichen möglich.“

C.) Redaktionelle Änderungen

Die Satzung bzw. die Planzeichnung wurden wie folgt geändert:

- Höhe der Vordächer von 4,00 m auf 4,35 m in Planzeichnung (Änderungen in Begründung zu Punkt 5.4)
- Höhe des Baukörpers in Bauraum A von 19,80 m auf 19,90 m geändert

(Anpassung an die Vorhabenpläne)

- Satzung § 8 Absatz 6:
Dachaufbauten im Sinne der Absätze 4 und 5 sind bis zu einer Höhe von 3,00 m ab ihrem Durchstoßpunkt durch die Dachfläche zulässig. Sie sind von der Außenkante der darunterliegenden Dachfläche entlang der Baulinien mindestens im gleichen Maß ihrer Höhe und von den Baugrenzen um mindestens 2 m abzurücken.

Streichung von „entlang der Baulinien [...] und von den Baugrenzen um mindestens 2 m“

- Satzung § 13 Absatz 2: „jeweils zuzüglich notwendiger Absturzsicherungen“ wurde hinzugefügt
- Satzung § 13 Absatz 2: „ausgenommen hiervon ist die südliche Vorhabensgrenze“ wurde hinzugefügt

Die Begründung wurde noch wie folgt ergänzt:

- Ergänzung Begründung 5.5.3: zu Punkt südliche Grundstücksgrenze „zuzüglich notwendiger Absturzsicherungen“
- Ergänzung Begründung 5.8.1: „Bei den Dachflächen über dem jeweils obersten Geschoss sind diese um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante der Fassade abzurücken.“

Ergänzung Begründung 5.14: „ zuzüglich notwendiger Absturzsicherung“

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 4 hat Abdrücke der Sitzungsvorlage erhalten.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Messinger, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt A des Vortrages der Referentin entsprochen werden.
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a für den Bereich Arcisstraße (östlich), Elisabethplatz (südlich), Nordendstraße (westlich) - Plan vom 18.11.2019 und Text wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Ihm wird die nachfolgende Begründung beigegeben.
3. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Satzungstext

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a
„Wohnen mit wohnverträglichem Gewerbe und Kindertageseinrichtung“
Arcisstraße (östlich), Elisabethplatz (südlich), Nordendstraße (westlich)
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 259)
vom ...

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 Absatz 1 und 12, 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 81 und 6 Absatz 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der §§ 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

§ 1

Bebauungsplan mit Grünordnung

- (1) Für den Bereich Arcisstraße (östlich), Elisabethplatz (südlich), Nordendstraße (westlich), wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung als Satzung erlassen.
- (2) Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung besteht aus dem Plan der Landeshauptstadt München vom 18.11.2019, angefertigt vom Kommunalreferat Geodaten-Service München am _____, und diesem Satzungstext.
- (3) Die vom vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a erfassten Teile des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 259 (MüABl. Nr.13 vom 11.05.1966) werden durch diesen verdrängt. Ausgenommen von der Verdrängung ist die kommunale einbezogene Fläche (Flurstück Nr. 4557 der Gemarkung München, Sektion III), deren Festsetzungen durch die Neufestsetzungen vollständig ersetzt werden.

§ 2

Art der baulichen Nutzung

- (1) Im Bereich des Bauraums A sind folgende Nutzungen zulässig:
 - a) Wohnen vom 2.Obergeschoss bis zum 6.Obergeschoss
 - b) im Erdgeschoss, im 1.Obergeschoss sowie im 1.Untergeschoss (dort im Umfang von maximal 600 m²):
 - Einzelhandel, dessen Kernsortiment nicht in den Bereichen Lebensmittel und Genussmittel liegt,
 - Gastronomie,
 - Dienstleistungen,
 - freie Berufe ausnahmsweise entlang der Baulinie an der Nordendstraße

- c) Im 1.Obergeschoss sowie entlang Baulinie an der Arcisstraße im 2. und 3. Obergeschoss auf einer Tiefe von 20 m:
- Büro
 - Verwaltungsnutzungen
 - freie Berufe
- (2) Im Bereich des Bauraums B sind folgende Nutzungen zulässig:
- a) Wohnen vom 2.Obergeschoss bis zum 5.Obergeschoss
- b) im Erdgeschoss entlang der Baulinie Nordendstraße:
- Einzelhandel
 - Gastronomie
 - Dienstleistungen
- c) im Erdgeschoss und 1.Obergeschoss entlang der Baulinie Nordendstraße:
- Büronutzung
 - Verwaltungsnutzungen
 - freie Berufe
- (3) Im Bereich des Bauraums B wird im Erdgeschoss und im 1.Obergeschoss eine Kindertageseinrichtung bestehend aus drei Kindergarten- und drei Kinderkrippengruppen als Gemeinbedarfsfläche mit zirka 900 m² direkt anschließender Außenspielfläche festgesetzt.

§ 3

Maß der baulichen Nutzung

- (1) Bei der Ermittlung der Geschossfläche sind Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen als Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mit zu rechnen. Ausgenommen hiervon sind Flächen gemäß Absatz 3.
- (2) Die festgesetzte Geschossfläche darf um das Maß folgender Flächen überschritten werden:
- Durchgang und Arkade gemäß planlicher Festsetzung im Vorhabengebiet.
 - Flächen im Untergeschoss im Umfang von höchstens 600 m², soweit diese der Nutzung im Erdgeschoss dienen.
- (3) Bei der Ermittlung der Geschossfläche im Vorhabengebiet bleiben die geschossflächenrelevanten Flächen für die nach § 8 Absatz 4 zulässigen Dachaufbauten der Treppenhäuser und Abstellräume für die Gemeinschaftsdachgärten unberücksichtigt.

- (4) Die nach Plan festgesetzten Grundflächen (GR) dürfen durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden. Auf § 7 Absatz 1 der Satzung wird verwiesen.

§ 4 überbaubare Grundstücksfläche

- (1) Der im Plan im Bauraum A festgesetzte Durchgang ist barrierefrei, mit einer lichten Breite von maximal 4,70 m und einer lichten Höhe von maximal 3,50 m zu errichten. Von der festgesetzten Lage des Durchgangs kann geringfügig abgewichen werden, wenn technische oder gestalterische Gründe dies erfordern und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vertretbar ist.
- (2) Ein Zurücktreten von der nördlichen Baulinie des Bauraums A ist ab dem 1.Obergeschoss um bis zu 0,80 m zur Fassadengliederung zulässig.

§ 5 Abstandsflächen

Soweit bei der Verwirklichung der vorgeschlagenen Form der Baukörper und der zugelassenen Höhenentwicklung die Abstandsflächen nach Art. 6 Absatz 4 und 5 BayBO nicht eingehalten werden können, werden sie auf das sich aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a ergebende Maß verkürzt.

§ 6 Höhenentwicklung

- (1) Die festgesetzten Wandhöhen beziehen sich auf die im Plan in der Verkehrsfläche Elisabethplatz eingetragene Höhenkote 512,25 m über NHN.
- (2) Die festgesetzten Wandhöhen beziehen sich auf die Oberkante Attika.

§ 7 Nebenanlagen und Fahrradabstellplätze

- (1) Oberirdische Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Bauräume ausgeschlossen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind oberirdische Nebenanlagen gemäß § 14 Absatz 1 BauNVO zulässig für:
- Spielgeräte
 - transparent gestaltete Spielhäuschen in der Freifläche zwischen den Bauräumen A und B
 - eine bauliche Spielanlage mit Gerätehaus und Rampenanlage in dem in der Planzeichnung mit SP gekennzeichneten Bereich,
- (3) Der nach Art. 7 Absatz 2 BayBO zu errichtende Kinderspielplatz wird auf dem Grundstück festgesetzt.

- (4) Fahrradabstellplätze sind in die Gebäude oder in die Gemeinschaftstiefgarage zu integrieren. Abweichend davon sind oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb von Gebäuden und Bauräumen nur offen, nicht überdacht und in folgendem Umfang zulässig:
- entlang der südlichen Baugrenze des Bauraums A im Bereich der Hauszugänge maximal 10 Stellplätze pro Hauszugang,
 - entlang der westlichen Grenze der zu begründend festgesetzten und mit Bäumen zu bepflanzende Fläche im Innenhof zwischen den Bauräumen A und B maximal 8 Stellplätze,
 - entlang der nördlichen Baugrenze des Bauraums B maximal 20 Stellplätze,
 - auf dem Flurstück Nr. 4557 der Gemarkung München, Sektion III maximal 10 Stellplätze pro Hauszugang.
- (5) Dükeranlagen zur Fassung, Leitung und Abgabe von Grundwasser und Rigolen sind außerhalb der festgesetzten Bauräume und Flächen für Gemeinschaftstiefgaragen allgemein zulässig. Die Öffnung zum Wartungsschacht ist ebenerdig herzustellen.

§ 8

Dachaufbauten, Dachbegrünung, Gemeinschaftsdachgärten

- (1) Die Flächen der in der Planzeichnung hinweislich dargestellten „Gemeinschaftsdachgärten (GDG)“ in den Bauräumen A und B sind dinglich mit einem Geh- und Nutzungsrecht zu Gunsten der Bewohnerschaft der Gebäude sowie der Landeshauptstadt München zu sichern.
- (2) Die Dachflächen nach Absatz 1 sind auf mindestens 30 % ihrer Fläche intensiv zu begrünen und zu bepflanzen. Für die Bepflanzung ist eine Dachbegrünung mit einer durchwurzelbaren Mindestgesamtschichtdicke von mind. 40 cm (inklusive Drainschicht) vorzusehen. Die verbleibenden Gemeinschaftsdachgärten sind vom Zugang bzw. von den Zugängen gemäß Absatz 3 aus durchgehend zugänglich und nutzbar zu gestalten.
- (3) Die Zugänge der Gemeinschaftsdachgärten sind so zu gestalten, dass mindestens zwei der Gemeinschaftsdachgärten von mindestens einem Treppenraum aus barrierefrei zugänglich sind.
- (4) In den Bauräumen A und B sind im Bereich der Gemeinschaftsdachgärten gemäß Absatz 1 folgende Anlagen bzw. Dachaufbauten zulässig:
- Absturzsicherungen
 - erforderliche Aufkantungungen bis max. 0,40 m Höhe
 - Pergolen
 - Abstellräume
 - Treppenräume zum Zwecke der Erschließung
 - technische Anlagen, sofern sie ihrer Art und ihrem Zweck nach der Nutzung im Gebäude einschließlich der Gemeinschaftstiefgaragen dienen.

Diese Dachaufbauten sind über dem jeweils obersten der maximal zulässigen Geschosse in einem Umfang von maximal 10 % des darunterliegenden Geschosses zulässig.

- (5) Außerhalb des Bereichs der Gemeinschaftsdachgärten gemäß Absatz 1 sind folgende Anlagen bzw. Dachaufbauten zulässig:

- Absturzsicherungen, sofern die zugehörigen Dachflächen als Rettungsweg erforderlich sind oder als Dachterrassen genutzt werden
- technische Anlagen, sofern sie ihrer Art und ihrem Zweck nach der Nutzung im Gebäude einschließlich der Gemeinschaftstiefgarage nach § 11 Absatz 1 dienen.

Diese sind bis zu einer Grundfläche von max. 10 % des darunterliegenden Geschosses zulässig. Abweichend hiervon sind, für kontrollierte Wohnraumentlüftung sowie kälte-technische Einrichtungen, Dachaufbauten in einem Umfang von maximal 30 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses zulässig.

- (6) Dachaufbauten im Sinne der Absätze 4 und 5 sind bis zu einer Höhe von 3,00 m ab ihrem Durchstoßpunkt durch die Dachfläche zulässig. Sie sind von der Außenkante der darunterliegenden Dachfläche mindestens im gleichen Maß ihrer Höhe abzurücken.
- (7) Dachaufbauten sowie technische Anlagen auf den Dächern sind in bauliche Einheiten zusammen zu fassen und über Materialität und Farbigkeit in die Gestaltung der Fassaden und der Gemeinschaftsdachgärten zu integrieren. Antennen und Satellitenempfangsanlagen sind auf allen Dachflächen ausgeschlossen.
- (8) Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaik) werden ausschließlich auf dem Dach des Bauraums A mit einer max. WH von 23,30 m nur bis zu einer Höhe von 0,30 m über Attika festgesetzt. Sie sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante der Dachfläche zurückzusetzen und mit einer extensiven Dachbegrünung zu kombinieren. Dabei ist eine durchwurzelbare Aufbaudicke von mind. 20 cm vorzusehen. Bei der Verwendung liegender Solaranlagen dürfen maximal 50 % der zu begrünenden Dachfläche beansprucht werden.

§ 9

Dienstbarkeitsflächen

- (1) Von der festgesetzten Lage der Dienstbarkeitsflächen kann ausnahmsweise geringfügig abgewichen werden, wenn technische oder gestalterische Gründe dies erfordern und die Abweichungen unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
- (2) Die Dienstbarkeitsfläche entlang der nördlichen Gebäudekante des Bauraums A gilt ausschließlich im Erdgeschoss.

§ 10

Verkehrsflächen

Eine Unterbauung der im Plan festgesetzte Verkehrsfläche mit einer Tiefgarage, einer Anwohnerparkgarage oder Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist zulässig.

§ 11

Stellplätze für Kfz, Gemeinschaftstiefgarage, Anlieferung

- (1) Die nach Art. 47 BayBO erforderlichen Stellplätze im Vorhabengebiet sind in einer Gemeinschaftstiefgarage (GTGa) nachzuweisen. Die Tiefgaragenzufahrten, -ausfahrten und -ausgänge sowie Notausgänge sind in die Gebäude zu integrieren.
- (2) Die Entlüftung der Gemeinschaftstiefgarage nach Absatz 1 ist in die Gebäude zu integrieren und über Dach in die freie Windströmung zu führen.
- (3) Sonstige ebenerdige Öffnungen für die Entrauchung der Gemeinschaftstiefgarage sind mit einem Mindestabstand von 4,50 m zu offenbaren Fenstern und Türen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sowie sensiblen Außenbereichen (z.B. Spielbereichen, Terrassen, Ruhezonen) anzuordnen. Der Mindestabstand kann unterschritten werden, wenn die Schachtabdeckungen geschlossen ausgeführt werden. Sie sind bodenbündig und barrierefrei herzustellen.
- (4) Die Tiefgaragendecken sind außerhalb von Gebäuden mindestens im Mittel von 0,80 m bezogen auf die Oberkante der Tiefgaragendecke mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken.

§ 12

Aufschüttungen und Abgrabungen

- (1) Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Geländemodellierungen sind ausgeschlossen.
- (2) Ausgenommen von Absatz 1 sind folgende Geländemodellierungen:
 - zum Anschluss an das bestehende Geländeniveau
 - Außenspielfläche der Kindertageseinrichtung
 - Aufschüttungen zur Pflanzung von Bäumen
 - Aufschüttungen zur Abdeckung von Rampengebäuden der Gemeinschaftstiefgarage / Tiefgaragen

§ 13

Einfriedungen und Einzäunungen

- (1) Einfriedungen und Einzäunungen sind ausgeschlossen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Einfriedungen und Einzäunungen in folgenden Bereichen zulässig:
 - entlang der südlichen Vorhabengebietsgrenze zur Einfriedung der Freiflächen der Kindertageseinrichtung zwischen den Bestandsgebäuden (Flurstück. Nrn. 4561/4 und 4561/5 Gemarkung München, Sektion III) mit einer maximalen Höhe von 3,20 m bezogen auf die Höhekote 512,40 m über NHN und entlang der Flurstück Nr. 4557 Gemarkung München, Sektion III mit einer maximalen Höhe von 1,95 m bezogen auf die Höhekote 512,40 m über NHN jeweils zuzüglich notwendiger Absturzsicherungen.
 - im Innenhof zur Einfriedung der Freiflächen der Kindertageseinrichtung mit maximaler Höhe von 1,50 m.

- zum Flurstück Nr. 4552, Gemarkung München, Sektion III Einzäunung mit maximaler Höhe von 1,50 m.
- zwischen den Bauräumen A und B entlang der Nordendstraße Einfriedung und Tore mit einer Höhe von maximal 2,00 m.

Sie sind als offene Zäune ohne Sockel herzustellen, ausgenommen hiervon ist die südliche Vorhabensgrenze.

§ 14

Werbeanlagen

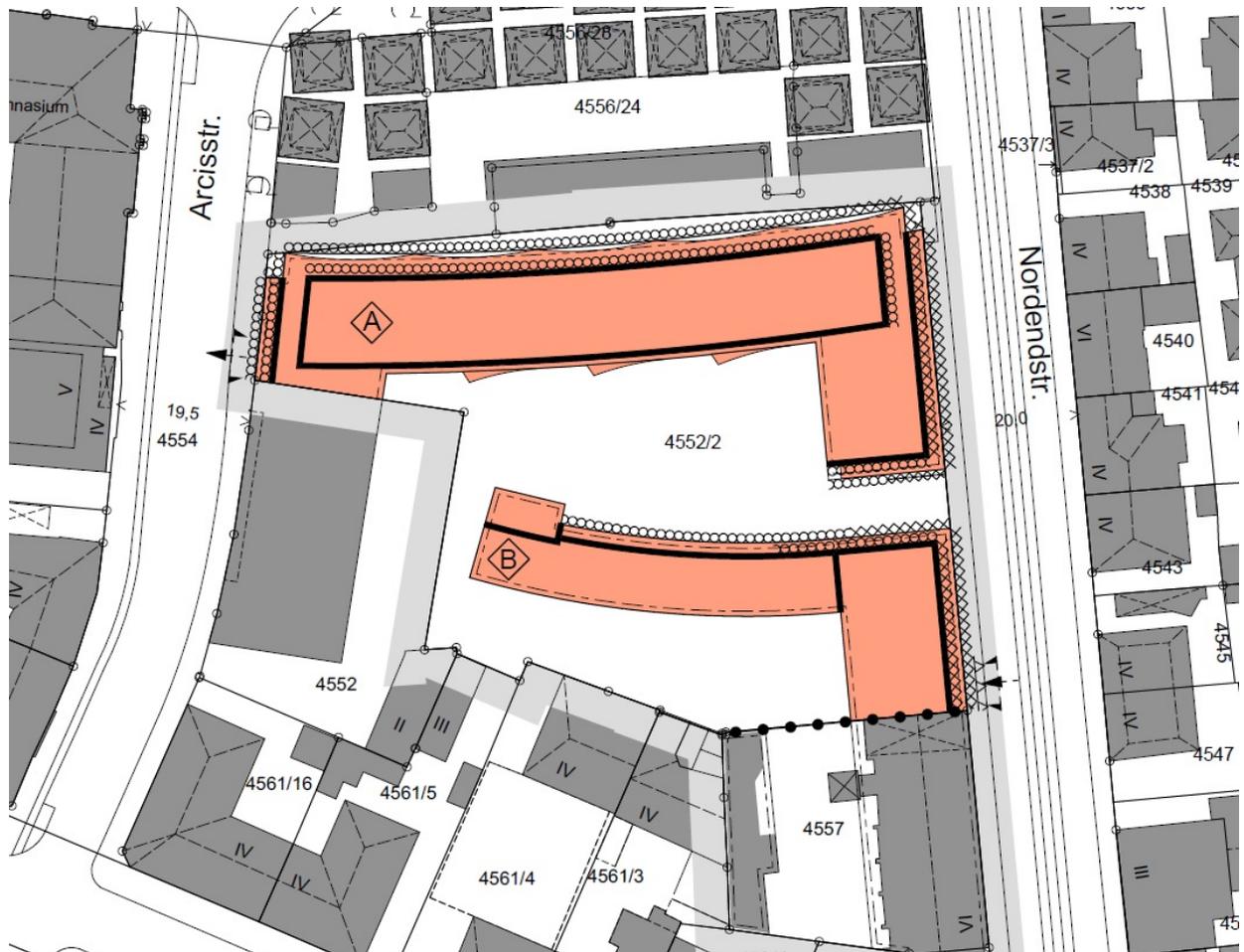
- (1) Werbeanlagen müssen sich in Anordnung, Umfang, Größe, Form, Farbgebung, Lichtwirkung sowie Materialauswahl in die Architektur der Gebäude und in das umgebende Straßen- und Ortsbild einfügen. Sie dürfen die Fassaden der Gebäude nicht dominieren.
- (2) Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbeanlagen und sich bewegende Werbeanlagen sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung und in Form von Firmenlogos und / oder Firmennamen zulässig.
- (4) Die Errichtung von Werbeanlagen über den realisierten Wandhöhen der Gebäude ist unzulässig.

§ 15

Lärmschutz

- (1) Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen der jeweils aktuellen und als technische Baubestimmung eingeführten DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ vorzusehen.
- (2) Die Anordnung von Lüftungstechnischen notwendigen Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume von Wohnungen im Sinne der DIN 4109 (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer) und von Aufenthaltsbereichen von Wohnungen im Freien ist in den in der nachfolgenden Darstellung zu diesen Satzungsbestimmungen gekennzeichneten Bereichen unzulässig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind in den in der nachfolgenden Darstellung zu diesen Satzungsbestimmungen gekennzeichneten Bereichen schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen im Sinne der DIN 4109, an denen 65 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) bei Nacht überschritten werden zulässig, wenn die schutzbedürftigen Aufenthaltsräume durch geeignete Grundrissorientierung durch ein weiteres Fenster an einer dem Verkehrslärm abgewandten Fassadenseite belüftet werden können.
Sofern dies aus Gründen der Grundrissgestaltung nicht möglich ist, sind diese Räume mit einem ausreichenden Schalldämmmaß der Außenbauteile (Passiver Schallschutz) in Verbindung mit einer schalldämmten Lüftungseinrichtung oder anderen technisch geeigneten Maßnahmen (z.B. Kastenfenster mit Pendellüfter) zur Belüftung auszustatten, die das erforderliche Schalldämmmaß nach DIN 4109 bei teilgeöffnetem Fenster nicht verschlechtern. Dies ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit einem Gutachten nachzuweisen.

- (4) Um eine Reflexionswirkung auf die Nachbarschaft in der Nordendstraße zu reduzieren, ist die Fassade im Sinne der Tabelle 7 der RLS-90 zu gliedern oder mit anderen baulichen technischen Maßnahmen mit vergleichbarer Wirkung auszubilden.
- (5) Abweichend zu Absatz 3 Satz 1 sind für Büroräume mit Verkehrsbeurteilungspegeln von mehr als 65 dB(A) schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen ausreichend.
- (6) In den in der nachfolgenden Darstellung zu diesen Satzungsbestimmungen gekennzeichneten Bereichen, in denen in der Nachtzeit Beurteilungspegel für den Verkehrslärm von über 49 dB(A) auftreten, müssen Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen bei Wohnnutzungen mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen ausgestattet werden. Dies gilt nicht, falls die entsprechenden Räume über eine lärmabgewandte Seite belüftet werden können, an der der vorgenannte Verkehrslärmpegel eingehalten wird.
- (7) Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen oder Balkone) entlang der Baulinien mit Beurteilungspegeln durch den Verkehrslärm größer 65 dB(A) tagsüber sind nur zulässig, wenn durch bauliche Maßnahmen (z.B. ausreichend hohe Brüstungen) gewährleistet wird, dass dort in einer Aufpunkthöhe von 1,60 m über Oberkante Fertigfußboden ein Verkehrslärm-Beurteilungspegel von 64 dB(A) tagsüber eingehalten wird.
- (8) Aufenthaltsbereiche auf den Gemeinschaftsdachgärten sind entweder in einem Abstand von mindestens 4,50 m zur Dachkante an der Nordendstraße zu errichten oder durch schallabschirmende geschlossene Brüstungen oder ähnliches nah entlang der Dachkante mit einer Höhe von mindestens 1,20 m ab Deckenoberkante des darunter liegenden Geschosses vor Verkehrslärm zu schützen.
- (9) Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume mit Nachtnutzung nach Maßgabe der DIN 4109 sind im EG bis 2.OG in dem in der nachfolgenden Darstellung zu diesen Satzungsbestimmungen gekennzeichneten Bereich nur dann zulässig, wenn diese durch geeignete festverglaste Schallschutzkonstruktionen so geschützt werden, dass innerhalb des Vorbaus, d.h. 0,50 m vor dem offenbaren Fenster, die Immissionsrichtwerte der TA Lärm in Höhe von 63 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, sowie das Spitzenpegelkriterium für Urbane Gebiete eingehalten werden. Andernfalls sind diese fest zu verglasen und mit einer fensterunabhängigen Belüftung auszurüsten.
- (10) Tiefgaragenrampen sind in die Gebäude zu integrieren. Die Innenwände der Tiefgaragenrampe und deren Decken sind schallabsorbierend zu verkleiden und müssen einen Schallabsorptionskoeffizienten von $\alpha \geq 0,7$ bei 500 Hz aufweisen. Abdeckungen in der Tiefgaragenabfahrt, z.B. für eine Regenrinne, sind dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechend, mit verschraubten Abdeckungen oder technisch gleichwertigen lärmarmen Lösungen auszuführen. Der Lärmbeitrag der baulich-technischen Einrichtungen (Rolltor, Regenrinne, usw.) darf die Geräuschabstrahlung an der Tiefgaragenzufahrt / Anlieferzufahrt durch die Kraftfahrzeuge nicht nennenswert erhöhen (< 1 dB(A)). Die Tiefgaragenrampe und deren Zufahrtswege sind mit glattem Fahrbahnbelag mit $D_{StrO} = 0$ dB auszuführen.



Quelle: BGSMA Architekten, Stadtplaner

- ◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇ Fassade mit Maßnahmen gem. § 15 Abs. 2 und 3 der Satzung
- ◇◇◇◇◇◇◇◇◇◇ Fassade mit Maßnahmen gem. § 15 Abs. 6 der Satzung
- ◇△△△△△△△△△ Fassade mit Maßnahmen gem. § 15 Abs. 9 der Satzung

§ 16 Erschütterungen, Sekundärer Luftschall

Bei der Errichtung von Gebäuden entlang der Nordendstraße sind bauliche und / oder technische Vorkehrungen zum Schutz gegen Erschütterungen und Körperschallübertragungen innerhalb von Gebäuden zu treffen, die sicherstellen, dass die maßgeblichen Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 Tabelle 1 vom Juni 1999 sowie die Immissionsrichtwerte für Innenschallpegel gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Ziffer 6.2 vom 26. August 1998 in Verbindung mit den Empfehlungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern (Borgmann, R.; Schutz vor Erschütterungen und sekundärem Luftschall an Schienenverkehrswegen; Schriftenreihe des LfU, Heft 147, 2001) eingehalten werden. Die Einhaltung der Anhalts- und Immissionsrichtwerte ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nach Fertigstellung durch eine für Messungen nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Gebiet des Erschütterungsschutzes bekanntgegebene Messstelle

nachzuweisen.

§ 17 Grünordnung

- (1) Die Bepflanzung und Begrünung des Vorhabengebiets ist entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen herzustellen, zu erhalten und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen.
- (2) Innerhalb der 'Flächen zu begrünen und zu bepflanzen' sind befestigte Flächen nur in dem Umfang zulässig, wie sie für eine funktionsgerechte Grundstücksnutzung notwendig sind. Sie sind wasserdurchlässig herzustellen, soweit dies funktional möglich ist.
- (3) Für nicht bebaute Flächen innerhalb der Bauräume gelten die jeweils angrenzenden Festsetzungen der Grünordnung entsprechend.
- (4) Von den Festsetzungen kann in Lage und Fläche geringfügig abgewichen werden, soweit die Abweichung mit den Zielen der Grünordnung vereinbar sind, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (5) Pro angefangene 250 m² der nicht überbauten Grundstücksflächen ist mindestens ein mittelgroßer oder großer standortgerechter Laubbaum zu pflanzen.
- (6) Die Mindestpflanzgrößen für zu pflanzende Bäume betragen: für große Bäume (Endwuchshöhe > 20 m) und für mittelgroße (Endwuchshöhe 10 - 20 m) 20 - 25 cm Stammumfang.
- (7) Bei Pflanzung von großen Bäumen in Belagsflächen ist eine durchwurzelbare, spartenfreie Mindestfläche von 24 m² und Mindestschichtdicke von 1,20 m vorzusehen, bei Pflanzung von mittelgroßen Bäumen eine Mindestfläche von 12 m² und Mindestschichtdicke von 1,00 m. Überdeckte Baumscheiben sind zulässig, wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist.
- (8) Die Anlage von Wohnungsgärten ist unzulässig.
- (9) Die Versickerung von Niederschlagswasser ist über Rigolen bzw. Sickerschächte zulässig.
- (10) Die Fassaden im Bauraum B sind zu begrünen.

§ 18 Inkrafttreten

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf mit Grünordnung

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Planungsanlass	20
1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung nach § 12 BauGB.....	21
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB.....	21
2. Ausgangssituation	22
2.1 Lage im Stadtgebiet und Eigentumsverhältnisse.....	22
2.2 Städtebauliche und grünplanerische Bestandsanalyse.....	22
2.2.1 Städtebauliche Situation im Planungsgebiet und der Umgebung.....	22
2.2.2 Gebäudebestand, historische Entwicklung und Nutzung.....	23
2.2.3 Denkmalschutz.....	25
2.2.4 Grün- und freiraumplanerische Situation.....	25
2.2.5 Verkehrliche Erschließung.....	26
2.2.6 Ruhender Verkehr, Erschließung.....	27
2.2.7 Infrastruktur und Versorgung.....	28
2.3 Vorbelastungen.....	28
2.3.1 Immissionen.....	28
2.3.2 Altlasten und Kampfmittel.....	28
3. Rechtliche und planerische Ausgangslage	29
3.1 Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung.....	29
3.2 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 259.....	30
3.3 Satzungen und Verordnungen.....	31
3.4 Aufstellungsbeschluss.....	32
3.5 Zentrenkonzept.....	32
3.6 Nachbarschaftliche Vereinbarung.....	32
4. Planungsziele	33
5. Planungskonzept	33
5.1 Städtebauliche und grünordnerische Grundidee.....	33
5.2 Art der baulichen Nutzung.....	34
5.3 Maß der baulichen Nutzung.....	36
5.4 Überbaubare Grundstücksfläche / Bauweise.....	38
5.5 Abstandsflächen.....	39
5.5.1 Allgemein.....	39
5.5.2 Innerhalb des Vorhabengebiets.....	40
5.5.3 Außerhalb des Vorhabengebiets.....	40
5.6 Höhenentwicklung.....	41
5.7 Nebenanlagen, Fahrradabstellplätze.....	41
5.7.1 Spielplätze.....	42
5.7.2 Fahrradabstellplätze.....	42
5.7.3 Düker.....	42
5.8 Dachform, Dachaufbauten, Dachbegrünung, Gemeinschaftsdachgärten.....	42
5.8.1 Gemeinschaftsdachgärten.....	43
5.8.2 Dachaufbauten, technische Anlagen.....	43
5.8.3 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, Dachbegrünung.....	44
5.9 Dienstbarkeitsflächen.....	44
5.10 Verkehrsflächen.....	45
5.11 Erschließung; Verkehr, Gemeinschaftstiefgarage, Kfz-Stellplätze.....	45
5.11.1 Erschließungskonzept.....	45
5.11.2 Verkehr.....	45

5.11.3	Ruhender Verkehr, Gemeinschaftstiefgarage.....	46
5.12	Feuerwehr, Brandschutz.....	47
5.13	Aufschüttungen, Abgrabungen.....	47
5.14	Einfriedungen und Einzäunung.....	48
5.15	Werbeanlagen.....	48
5.16	Immissionsschutz.....	48
5.16.1	Lärmimmissionen und Lärmschutz.....	49
5.16.2	Erschütterungen, Sekundärer Luftschall.....	52
5.16.3	Elektrische und magnetische Felder.....	53
5.16.4	Lufthygiene.....	53
5.17	Grünordnung.....	54
5.17.1	Versiegelung, Kampfmittel und Altlasten.....	55
5.17.2	Entwässerung und Grundwasserschutz.....	55
5.18	Natur- und Umweltschutz, Artenschutz.....	56
5.19	Denkmalschutz.....	56
5.20	Soziale Infrastruktur.....	57
5.21	Nachhaltigkeit.....	57
6.	Wesentliche Auswirkungen - Städtebauliche Ordnung / Verkehr / Grünordnung	57
6.1	Städtebauliche Ordnung / Verkehr.....	57
6.2	Grünordnung.....	58
6.3	Maßnahmen zur Kompensation nicht ausreichender Freiflächenversorgung.....	58
7.	Gender Mainstreaming.....	58
8.	Sozialgerechte Bodennutzung / Kosten.....	59
9.	Liste der vorliegenden Gutachten und Unterlagen zum jeweiligen Stand.....	59
10.	Daten zum Bebauungsplan.....	60

1. Planungsanlass

Das Vorhabengebiet liegt an herausgehobener Stelle am Elisabethplatz mit dem Elisabethmarkt, einem der vier permanenten Märkte für Lebensmittel und Blumen in München. Dort beabsichtigt die Stadtparkasse München (SSKM) als Eigentümerin einen neuen Wohn- und Geschäftskomplex zu errichten. Geplant sind Flächen für Wohnen, Einzelhandel, Gastronomie, freie Berufe und Büronutzung sowie eine Kindertageseinrichtung (Kita).

Derzeit ist das Vorhabengebiet mit nicht mehr genutzten technischen Anlagen eines Umspannwerks der Stadtwerke München GmbH (SWM) zur Stromversorgung des Stadtteils bebaut. Dieses wurden durch einen Neubau an der Arcisstraße, westlich des Vorhabengebietes, ersetzt, welcher seit 2018 in Betrieb ist. Durch Optimierung des Anlagenkonzepts sowie den Einsatz einer veränderten Anlagentechnologie wurde der bisherige Platzbedarf des Umspannwerkes erheblich reduziert. Somit verbleiben rund ein Fünftel der bisherigen Grundstücksfläche bei der SWM (1.531 m²), die frei gewordene Fläche (5.744 m²) hat die SSKM erworben.

Auf Basis des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115 vom 20.07.2016 (RIS-Vorlagen Nr. 14-20 / V 06302), in dessen Umgriff auch das Grundstück der SSKM (Flurst. Nr. 4552/2 der Gemarkung München, Sektion III) liegt, wurde im Herbst 2016 von der SSKM ein nicht offener, einstufiger und anonymer Planungswettbewerb nach RPW 2013 (Richtlinien für Planungswettbewerbe) in

enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung aus- gelobt. Aus dem Wettbewerbsverfahren gingen zwei Siegerentwürfe hervor. Nach Über- arbeitung der beiden ersten Preisträger empfahl das Preisgericht, den Entwurf des Architekturbüros Bruno Fioretti Marquez Architekten, Berlin mit Cappati Staubach Ur- bane Landschaften, Berlin zur Grundlage der weiteren Entwicklung zu machen.

Die Anwesen Nordendstraße 25 und 27 (Flurst. Nr. 4557, Gemarkung München Sek- tion III) liegen als einbezogene Fläche (§ 12 Absatz 4 BauGB) ebenfalls im Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und bilden zusammen mit dem Vorhaben- gebiet das Planungsgebiet. Sie stehen im Eigentum der Landeshauptstadt München (LHM) und wurden bislang durch die Feuerwache 4 - Schwabing genutzt, die im Jahr 2016 einen Neubau in der Heßstraße 120 bezogen hat. Der jetzige Standort wird vor- aussichtlich bis zum Jahr 2027 als Ausweichquartier für einzelne Betriebsteile der Feuerwache 1 (An der Hauptfeuerwache 8) dienen, die seit Mai 2019 saniert wird. soll. Anschließend sollen die Gebäude von der Branddirektion aufgegeben, in das all- gemeine Grundvermögen des Kommunalreferates übergeben und einer anderen Nutzung zugeführt werden.

1.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung nach § 12 BauGB

Die SSKM hat als Grundeigentümerin und Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 24.04.2017 den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens gemäß § 12 BauGB gestellt. Der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung fasste dement- sprechend am 20.09.2017 den Beschluss zur Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2115a (RIS-Vorlagen-Nr. 14-20 / V 09668).

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Die vorgesehene Umstrukturierung und Neubebauung von Flurst. Nr. 4552/2 der Gemarkung München Sektion III (SSKM), ist eine Maßnahme der Innenentwicklung. Die Grundstücksfläche umfasst 5.744 m². Das einbezogene Flurst. Nr. 4557, Gemar- kung München Sektion III (Feuerwache) ist 1.386 m² groß und besteht aus den Grundstücken Nordendstraße 25 und 27. Somit bleibt die geplante Grundfläche (GR) für das Planungsgebiet unter den in § 13a Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB vorgesehe- nen 20.000 m². Weitere Bebauungspläne in einem engen, sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 1 HS 2 BauGB existieren nicht.

Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen (vgl. § 13a Absatz 1 Satz 4 BauGB). Ferner bestehen keine Anhaltspunkte für die Beein- trächtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (vgl. § 13a Ab- satz 1 Satz 5 BauGB).

Daher wird das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB anzupassen.

2. Ausgangssituation

2.1 Lage im Stadtgebiet und Eigentumsverhältnisse

Das Planungsgebiet liegt im Stadtbezirk 4 Schwabing-West. Südlich grenzt der Stadtbezirk 3 Maxvorstadt an. Das Planungsgebiet wird durch die Arcisstraße, den Elisabethplatz und die Nordendstraße begrenzt.

Westlich der Arcisstraße befindet sich das staatliche Gisela-Gymnasium. Nördlich liegt unmittelbar angrenzend der Markt am Elisabethplatz und die Grünanlage des Elisabethplatzes mit der Gaststätte Wintergarten. Der Elisabethplatz wird im Westen durch das Berufsbildungszentrum (Städtische Berufsschule für Fahrzeugtechnik, Eisenbahn und Fahrbetrieb - Elisabethplatz 4) gefasst. Entlang der östlich gelegenen Nordendstraße befinden sich Wohn- und Geschäftshäuser und die Schauburg. Die Umgebung des Planungsgebietes ist geprägt durch eine dichte gründerzeitliche Blockrandbebauung mit Vorder- und Rückgebäuden bzw. eine Nutzungsmischung von Wohnen mit im Erdgeschoss angeordneten Läden und gastronomischen Einrichtungen.

Der Bebauungsplanumgriff (= Planungsgebiet) besteht aus den beiden Teilflächen der SSKM und der Landeshauptstadt München und hat eine Gesamtgröße von etwa 0,71 ha.

Das Vorhabengebiet im Eigentum der SSKM und die künftige Straßenverkehrsfläche umfassen ca. 0,57 ha (Flurst. Nr. 4552/2, Gemarkung München Sektion III).

Die Teilfläche im Eigentum der Landeshauptstadt München umfasst ca. 0,14 ha (Flurst. Nr. 4557, Gemarkung München Sektion III).

2.2 Städtebauliche und grünplanerische Bestandsanalyse

2.2.1 Städtebauliche Situation im Planungsgebiet und der Umgebung

Das Planungsgebiet liegt in der gründerzeitlichen Stadterweiterung von Schwabing-West. Die bauliche Entwicklung orientierte sich an dem 1904 eingesetzten „Staffelbauplan“. Die nähere Umgebung ist von einer heterogenen städtebaulichen Struktur mit homogener Höhenentwicklung und unterschiedlichen Gebäudetypen geprägt. Westlich entlang der Arcisstraße und südlich entlang der Georgenstraße prägen mehrgeschossige Gebäude als Blockrandbebauung und in einem durch die Staffelbauordnung vorgegebenen Pavillonabstand die Umgebung. Die Höhenentwicklung beträgt hier 15 m im Mittel. Entlang der Nordendstraße ist westlich eine Blockrandbebauung mit bis zu 15,5 m Höhe und östlich mit einer Höhenentwicklung bis zu 14,5 m prägend. Eine städtebauliche Ausnahme stellt das ehemalige Gebäude der Feuerwache 4 mit Wandhöhen von 20,75 m dar. Die alten technischen Hauptgebäude der SWM haben eine maximale Höhe von 12,5 m. Im rückwärtigen Bereich wurden in den 1960er Jahren zwei weitere Gebäude mit Wandhöhen von etwa 5 m unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu den südlichen Nachbarn errichtet, ein 10 kV-Gleichrichterwerk zur Stromversorgung der Straßenbahn sowie ein Gebäude mit Garagen im Erdgeschoss und Wohnnutzung im Obergeschoss. Letzteres soll erhalten werden und im Bestand der SWM verbleiben.

Der Markt am Elisabethplatz ist mit 24 kleinteiligen eingeschossigen Verkaufsständen bebaut, die sich um eine Anlieferzone mit 18 Stellplätzen und ein etwa 40 m langes Gebäude mit einem Ladengeschäft, Sanitärräumen und Lager- bzw. Müllflächen gruppieren. Dieser Bereich ist durch die technische Infrastruktur geprägt und hat bis-

her wenig Aufenthaltsqualität.

2.2.2 Gebäudebestand, historische Entwicklung und Nutzung

Umfeld Elisabethplatz mit Markt am Elisabethplatz

Das Planungsgebiet liegt direkt am historisch bedeutsamen Elisabethplatz. Benannt wurden der Elisabethplatz und die unmittelbar nördlich verlaufende Elisabethstraße 1898 nach der Kaiserin Elisabeth von Österreich.

Im südlichen Teil des Platzes liegt der Markt, welcher 1903 gegründet wurde. Der Markt selbst bestand zu Beginn aus ein paar ständigen Plätzen sowie aus Tagesverkaufsplätzen, die der Magistrat alle 5 Jahre versteigerte oder vom Marktinspektor verlosen ließ. Der Marktbetrieb wurde soweit als möglich auch während des Krieges aufrechterhalten. Die bereits 1903 errichtete Markthalle am Elisabethplatz wurde im Zweiten Weltkrieg bei Bombenangriffen zerstört, dabei wurde auch der Markt insgesamt schwer beschädigt. Beim Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg wurde die Markthalle durch einzelne Verkaufshäuschen ersetzt, die noch heute das Bild des Marktes prägen.

Der Markt am Elisabethplatz wird von den Markthallen München (MHM), einem Eigenbetrieb der Landeshauptstadt München, verwaltet. Die Nutzung des Marktes für Händlerinnen und Händler, Käuferinnen und Käufer sowie Passantinnen und Passanten ist mittels Satzung über die Benutzung der Markthallen München der Landeshauptstadt München (Markthallen-Satzung) vom 17.12.2008, zuletzt geändert am 03.12.2014, geregelt. Diese Satzung gilt auch für den Viktualienmarkt, den Pasinger Viktualienmarkt und den Markt am Wiener Platz sowie für die Großmarkthalle.

Am 05.04.2017 ist die Sanierung des Elisabethmarktes in der Vollversammlung beschlossen worden (RIS-Vorlagen-Nr. 14-20 / V 08433). Die Sanierung des Marktes ist erforderlich, da er nicht mehr die gesetzlichen Anforderungen bzgl. Brandschutz und Hygiene erfüllt. Die Neuordnung des Marktbetriebes und die Umstrukturierung des Areals der SSKM weisen in hohem Maße gegenseitige Abhängigkeiten auf, weshalb die Projekte zeitlich eng miteinander abgestimmt werden müssen.

Westlich des Marktes am Elisabethplatz liegt das Gisela-Gymnasium. Der alte, noch bestehende Teil des Gisela-Gymnasiums wurde 1903 - 1904 von Cajetan Pacher im Stil der Neo-Renaissance gebaut und beinhaltete 23 Klassenzimmer, eine Sporthalle und für kurze Zeit einen Botanischen Garten. Die Schule wurde am 21.09.1904 eröffnet und durch mehrere Anbauten in den folgenden Jahren erweitert. Im Zweiten Weltkrieg wurde die Schule stark beschädigt. Sie wurde wieder aufgebaut und mit zwei kleinen Sporthallen ergänzt. Im Jahr 2008 wurde die unter Denkmalschutz stehende Schule grundlegend renoviert und durch einen Anbau südlich des Schulgebäudes an der Arcisstraße erweitert.

Weiter nördlich befindet sich das Berufsbildungszentrum in dem 1901 von Theodor Fischer als Volksschule errichteten Gebäude Elisabethplatz 4.

Ein weiteres historisch bedeutendes Gebäude wurde 1926 mit dem Lichtspieltheater nordöstlich des Elisabethplatzes errichtet, das damals den typischen Namen „Schauburg“ bekam. Das Gebäude wurde als Kino, Privattheater und Beatschuppen genutzt.

Zuletzt kaufte die Landeshauptstadt München die Schauburg, um sie 1993 als

kommunales Kinder- und Jugendtheater nach einem Umbau wiederzueröffnen. Am nordöstlichen Eck des Marktes befindet sich der unter Denkmalschutz stehende Pavillon der Gaststätte Wintergarten.

Ehemalige Feuerwache 4 bzw. städt. Grundstück an der Nordendstraße 25 und 27

Das ehemalige Gebäude der Feuerwache 4 (Nordendstraße 25 und 27) wurde 1970 fertig gestellt. Im Jahr 1987 wurde die Wache um zwei Fahrzeuggassen sowie Dienstwohnungen erweitert. Das Gebäude besteht aus sechs Geschossen. Drei davon dienten bis 2016 dem Wachbetrieb, in den anderen Geschossen befinden sich Dienstwohnungen für Beamtinnen und Beamte der Berufsfeuerwehr München. Im Jahr 2016 ist die Feuerwache 4 - Schwabing in einen Neubau in der Heißstraße 120 gezogen. Die Gebäude der ehemaligen Feuerwache 4 wurden umgebaut. Dieser Standort soll für zirka 8 Jahre als Ausweichquartier für einzelne Betriebsteile der Feuerwache 1 dienen, die bis 2027 saniert wird. Anschließend sollen die Gebäude von der Branddirektion aufgegeben, in das allgemeine Grundvermögen des Kommunalreferates übergeben und einer anderen Nutzung zugeführt werden.

Umspannwerk

Im Vorhabengebiet wurde 1899/1900 das Gebäude einer elektrischen Unterstation für die Stromversorgung errichtet. In den folgenden Jahrzehnten wurde das Areal aufgrund des ansteigenden Strombedarfs in Schwabing wie folgt ausgebaut:

- 1926/1928 Errichtung eines Gleichrichter-Transformationshäuschens und Erweiterung des Unterstandes zu einem Umspannwerk
- 1958/59 Erweiterungsbau für das Umspannwerk entlang der Arcisstraße
- 1965 spiegelbildliche Erweiterung des Umspannwerks Richtung Nordendstraße und Neubau des 10 kV-Gleichrichterwerkes zur Stromversorgung der Straßenbahn. An diesem Standort an der Nordendstraße befand sich ab 1891 ein Vereinshaus nebst Turnhalle für den Verein Turnerschaft München. Durch die Luftangriffe während des Zweiten Weltkrieges wurde das Gebäude vollständig zerstört. In den Nachkriegsjahren bis 1965 wurde die Fläche durch einen Verkaufsladen sowie durch einen Garagenhof mit Tankstelle genutzt.
- 2009 Stilllegung der 25-kV Anlage im Gebäudeteil an der Arcisstraße und interimweise Vermietung der Flächen als Büro

Die Fertigstellung des Neubaus des Umspannwerks auf dem Grundstück (Flurst. Nr. 4552 der Gemarkung München, Sektion III, Eigentum SWM) entlang der Arcisstraße erfolgte 2017. Die vollständige Abschaltung der Anlagen in den Bestandsgebäuden und die Umstellung auf den Neubau wurde 2018 abgeschlossen. Die SWM planen auf dem Neubau eine zweigeschossige Büroaufstockung mit einer maximalen Wandhöhe von 18,6 m.

Der Altbestand im Vorhabengebiet soll abgebrochen und entsprechend der Überarbeitung des Wettbewerbsergebnisses neu bebaut werden.

2.2.3 Denkmalschutz

Folgende Einzeldenkmäler der Umgebung sind in der Denkmalliste der Landeshauptstadt München eingetragen:

Arcisstraße 65

Gisela-Gymnasium, viergeschossiger Walmdachgruppenbau in Ecklage mit Schweifgiebel, Dachreiter, reichem Putzdekor und plastisch ausgestalteten Portalen, in historisierenden Formen, von Cajetan Pacher, 1903/04, erweitert 1911; städtebauliche Gruppe mit Elisabethplatz 4 (Volks- und Gewerbeschule), Nr. D-1-62-000-391

Elisabethplatz 4

Volks- und Gewerbeschule, zweiflügeliger ecklagiger Gruppenbau in historisierenden Formen mit Uhrenturm, geschweiften Zwerchhäusern, reichem Putzdekor und plastisch ausgestalteten Portalen, von Theodor Fischer, 1901/02; städtebaulich eine Gruppe mit Arcisstraße 65 (Gisela-Gymnasium), Nr. D-1-62-000-1471

Elisabethplatz

- Pavillon, erdgeschossiger neoklassizistischer Walmdachbau mit Portikus, von Max Rose, 1909, Nr. D-1-62-000-1472
- Burgfriedensstein Nr. 9, Steinstele mit Reliefs, 1460, 1728 überarbeitet, 1958 hier aufgestellt, Nr. D-1-62-000-1473
- Brunnen, sog. Bärenbrunnen, steinerner Trinkbrunnen mit Reliefs und vollplastischem balancierendem Bären, von Georg Müller, 1936, Nr. D-1-62-000-1474

2.2.4 Grün- und freiraumplanerische Situation

Naturhaushalt und Versiegelung

Das Vorhabengebiet ist ursprünglich Teil der Münchner Schotterterrasse. Der Bereich weist aufgrund der Siedlungstätigkeit keinen natürlichen Bodenaufbau mehr auf, da die Böden durch die anthropogene Nutzung stark überformt bzw. zerstört sind. Der Versiegelungsgrad liegt bei ca. 80 %. Die verbleibenden 20 % sind Kiesflächen, die als Parkplatz genutzt wurden.

Die Geländeoberkante liegt bei ca. 512,25 m über NHN (Normalhöhe Null). Der höchste errechnete Grundwasserstand (Höchstgrundwasserstand 1940 - HW 40) liegt bei ca. 3,5 m unter Flur. Der Untergrund ist geprägt von Auffüllungen aus schluffigen Kiesen, Sanden und als der Oberen Süßwassermolasse als Grundwasserstauschicht auf 4,2 m bis 7 m unter Geländeoberkante. Es ist davon auszugehen, dass mit dem Bau von Untergeschossen in das Grundwasser eingegriffen wird und mit einem Grundwasseraufstau zu rechnen ist.

Das Gelände weist ein geringes Gefälle in Nord-Ost-Richtung von der Arcisstraße zur Nordendstraße auf.

Vegetation und Biotopfunktion

Im Bereich des Vorhabengebietes sind im Innenhof insgesamt 15 Bäume vorhanden, von denen 13 gemäß der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumSchutzV) geschützt sind. Der Baumbestand setzt sich zusammen aus Ahorn (sechs Bäume) und Pappeln (vier Bäume). Zudem finden sich zwei Weiden sowie je eine Robinie, Birke und Holunder auf dem Gelände. Auf dem Flurst. Nr. 4557,

Gemarkung München, Sektion III (Feuerwache) findet sich keine Vegetation.

Bei der faunistischen Überprüfung des Planungsgebietes und des angrenzenden Elisabethmarktes wurden insgesamt acht Vogelarten erfasst, die dem vorgefundenen urban geprägten Umfeld entsprechen. Darunter ist als Nahrungsgast die gefährdete Art des Mauerseglers aufgetreten. Zwar wurden bei Hausrotschwanz und Amsel revieranzeigende Verhalten beobachtet, die einen Hinweis auf mögliche im Umfeld erfolgende Bruten sind, jedoch konnten weder im Gebäudebestand noch im Baumbestand des Planungsgebietes selbst Strukturen für Brutstätten artenschutzrechtlich gefährdeter Arten gefunden werden. Darüber hinaus sind Brutstätten ungefährdeter Arten im Baumbestand möglich.

Im Zuge der Erfassungen wurden vereinzelt Fledermäuse unterschiedlicher Arten beobachtet, die das Planungsgebiet als Jagdrevier nutzten. Bei der Überprüfung in Dachböden, Kellern und Innenräumen des Gebäudebestandes konnten jedoch keine Spuren einer Nutzung von Fledermäusen als Brutstätten oder Überwinterungsquartier gefunden werden.

Erholung und Freiflächensituation

Das Planungsgebiet liegt in einem Bereich, der sowohl auf der Nachbarschaftsebene als auch auf der Wohngebietsebene mit Erholungsflächen deutlich unterversorgt ist. Neben der benachbarten Grünfläche am Elisabethplatz stehen der „Alte Nördliche Friedhof“ (Westteil - Entfernung von ca. 550 m), der Leopoldpark (Entfernung ca. 450 m) sowie der Habsburgerplatz (Entfernung ca. 450 m) als Grünflächen in fußläufig erreichbarer Entfernung zur Verfügung. Auf diesen sowie auf der Grünfläche am Elisabethplatz befinden sich jeweils die nächstgelegenen öffentlichen Spielplätze.

2.2.5 Verkehrliche Erschließung

Die Grundstücke sind aufgrund ihrer innenstadtnahen Lage über den öffentlichen Personennahverkehr und über das umliegende Straßennetz für den motorisierten Individualverkehr (MIV) gut erschlossen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Planungsgebiet liegt mit ca. 550 m Entfernung im fußläufigen Haltestelleneinzugsbereich der U-Bahn Haltestelle Josephsplatz (U2 Feldmoching - Messestadt Ost und U8 Olympiazentrum - Sendlinger Tor) und ca. 150 m von den Haltestellen der Trambahnlinien 27 (Petruelring - Karlsplatz(Stachus) Nord), 28 (Scheidplatz - Karlsplatz(Stachus) Nord) und N27 (Petruelring - Großhesseloher Brücke), die in der Nordendstraße verlaufen, entfernt. Somit liegt das Planungsgebiet innerhalb der fußläufigen Haltestelleneinzugsbereiche für Kernzonen (600 m Radius für U- und S-Bahnen bzw. 300 m Radius für Straßenbahnen). Zusätzlich befindet sich in ca. 750 m Entfernung die U-Bahn Haltestelle Giselastraße (U3 Moosach - Fürstenried West und U6 Garching Forschungszentrum - Klinikum Großhadern).

Motorisierter Individualverkehr (MIV)

Das Planungsgebiet ist durch die umliegenden Straßen mit überwiegender Erschließungsfunktion gut an das übergeordnete Straßennetz (Sekundärnetz gemäß dem Verkehrsentwicklungsplan 2005) angebunden. Die Arcisstraße und die Nordendstraße, die das Planungsgebiet umgeben, sind in diesem Bereich örtliche Hauptverkehrsstraßen. Die Arcisstraße mündet ebenso wie die Nordendstraße nördlich in die

örtliche Hauptverkehrsstraße Elisabethstraße, die eine der wichtigen Ost-West-Verkehrsachsen in Schwabing darstellt.

Sharing Angebote

Derzeit wird eine referatsübergreifende Gesamtstrategie für die Verortung solcher Sharing Angebote erarbeitet, die sich zu einem flächendeckenden System ergänzen sollen. Die zentrale Lage des Elisabethplatzes und der benachbarten Straßen bieten sich dafür an, verschiedene gemeinsam genutzte Mobilitätsangebote (wie Carsharing, Leihräder etc.) gebündelt anzubieten.

2.2.6 Ruhender Verkehr, Erschließung

Planungsgebiet

Das Planungsgebiet liegt in der „Zone 2“ der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München vom 19.12.2007 (Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge).

Beiderseits der Arcisstraße und Nordendstraße sind Längsparker angeordnet.

Für die bisherigen Nutzungen sind die pflichtigen Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken nachgewiesen, diese sollen künftig in einer Gemeinschaftstiefgarage im Vorhabengebiet und in einer Tiefgarage auf dem Flurst. Nr. 4557 der Gemarkung München, Sektion III situiert werden.

Das Vorhabengebiet kann von der Arcisstraße und der Nordendstraße aus erschlossen und befahren werden, das städtische Grundstück ausschließlich von der Nordendstraße aus.

Elisabethmarkt

Der nördlich gelegene Elisabethmarkt soll erneuert werden. Dies erfolgt in Abhängigkeit zum Vorhaben der SSKM (u.a. gemeinsame Tiefgaragenzufahrt). Derzeit wird der Elisabethmarkt von der Arcisstraße angeliefert, diese Zufahrt liegt unmittelbar nördlich des bestehenden Umspannwerkes. Im Inneren des Marktgrundstücks sind bislang ebenerdig 16 Stellplätze für Marktleute vorhanden.

Anwohnerstellplätze

Das Umfeld des Planungsgebietes im Stadtbezirk 4 - Schwabing-West weist aufgrund seiner Entstehungszeit, der Einwohner- und Bebauungsdichte sowie der gegenwärtig zahlreichen Dachausbauten einen Mangel an privaten Stellplätzen für die Bewohnerinnen und Bewohner auf. Durch die bisherigen Maßnahmen des Parkraummanagements mit bewirtschafteten Stellplätzen im öffentlichen Straßenraum konnte dieses Defizit nicht ausreichend kompensiert werden.

In der Umgebung des Planungsgebietes stehen für die Errichtung einer Anwohnergaraage bzw. zur Unterbringung zusätzlicher Anwohnerstellplätze kaum geeignete Flächen zur Verfügung. Die im Rahmen des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates vom 23.07.2003 „Anwohnergaraagen in München“ (RIS-Vorlagen-Nr. 02-08 / V 02578) in die Prioritätenliste aufgenommenen Standorte im näheren Umfeld (Kurfürstenplatz, Kölner Platz, Pündterplatz) erwiesen sich bei den bisherigen Machbarkeitsuntersuchungen aufgrund des zu hohen technischen Aufwands, erheblicher Herstellungskosten oder problematischer städtebaulicher Auswirkungen als nicht realisierbar.

Das Planungsgebiet an der Arcis- / Nordendstraße scheint im Zuge der angestrebten Neuordnung und Nutzungsänderung für die Errichtung zusätzlicher Anwohnerstellplätze geeignet. Eine Untersuchung zur Errichtung einer Anwohnergarage im Vorhabengebiet oder unter dem nördlich gelegenen Elisabethmarkt kam zu dem Ergebnis, dass die Anwohnergarage mit der Tiefgarage des Marktes kombiniert werden sollte, um ein drittes Untergeschoss im Vorhabengebiet zu vermeiden und dennoch die 50 zusätzlichen Anwohnerstellplätze zu realisieren. Die Zufahrt zu den beiden Tiefgaragen wird aus städtebaulichen und organisatorischen Gründen über die Tiefgarage des Vorhabengebietes erfolgen.

Radverkehr

Entlang der Arcisstraße verläuft eine Radwegnebenroute. Bauliche Radwege sind im angrenzenden Straßennetz nicht realisiert worden. Laut Stadtratsbeschluss zum Elisabethmarkt vom 05.04.2017 (RIS-Vorlage-Nr. 14-20 / V 08433) soll der Bereich zwischen dem Markt und dem SSKM Gebäude als „öffentlicher Weg, Fußgängerbereich, Radfahrer und Lieferverkehr frei“ gewidmet werden.

2.2.7 Infrastruktur und Versorgung

In der näheren Umgebung des Planungsgebietes befinden sich mehrere Kindertageseinrichtungen. Die nächstgelegenen Grundschulen sind in der Zentnerstraße, Farinellistraße und Türkenstraße zu finden. Das Gisela-Gymnasium ist an der Arcisstraße situiert. Ebenfalls westlich des Elisabethplatzes liegt die Städtische Berufsschule für Fahrzeugtechnik, Eisenbahn und Fahrbetrieb. Einkaufsmöglichkeiten zur Versorgung des täglichen Bedarfs liegen direkt vor Ort am Elisabethmarkt oder in den umliegenden Straßen. Zudem gibt es in der Nordend-, Kurfürsten- und Isabellastraße diverse gastronomische Angebote sowie ein Theater und ein Kino.

2.3 Vorbelastungen

2.3.1 Immissionen

Auf das Vorhabengebiet wirken neben Verkehrslärm und verkehrlich bedingten Luftschadstoffen auch Schallimmissionen aus dem nördlich angrenzenden Elisabethmarkt (Gewerbelärm) ein.

Zudem sind aufgrund der Trambahngleise auch mit Erschütterung und sekundärem Luftschall sowie von Seiten des Umspannwerkes mit elektromagnetischen Feldern zu rechnen.

Auf die Ergebnisse der Immissionsgutachten zu vorgenannten Immissionen in Kapitel 5.16.1. dieser Begründung wird verwiesen.

2.3.2 Altlasten und Kampfmittel

Im Vorhabengebiet ist in der stadtweiten Altlastenkarte ein altlastenrelevanter Bereich verzeichnet. Das Gelände ist seit Beginn des 20. Jahrhunderts Standort eines Umspannwerkes. Während des Zweiten Weltkrieges wurde auf dem südöstlichen Grundstückabschnitt ein tiefergehender Löschteich angelegt. Die bestehenden Gebäude wurden zerstört und durch den heutigen Bestand ersetzt. Von 1951 bis Mitte der 1960er Jahre befand sich eine Tankstelle auf dem Areal. Die ordnungsgemäß stillgelegten Erdtanks sind vermutlich im Untergrund verblieben.

Im Frühjahr 2013 wurden in Bereichen mit erhöhtem Altlastenverdacht im südöstlichen Flurstücksabschnitt Boden- und Bodenluftuntersuchungen durchgeführt. Die bisher auf dem Grundstück durchgeführten Untersuchungen sind für eine abschließende altlastentechnische Bewertung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ausreichend. Eine akute Gefährdung der Schutzgüter lässt sich aufgrund der erkennbaren Altlastensituation nicht ableiten. Im Zuge der Umnutzung evtl. erforderliche Sanierungsmaßnahmen sind mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) abzustimmen. Die Sanierung der Altlasten wird nach derzeitigem Kenntnisstand als technisch bewältigbar und finanziell vertretbar angesehen. Detaillierte Auflagen werden im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens formuliert. Für die Entwässerungsplanung ist zu beachten, dass eine Versickerung durch verfüllte Bereiche unzulässig ist.

Für den Geltungsbereich besteht ein dringender Kampfmittelverdacht, daher ist zwingend eine technische Erkundung durchzuführen oder alternativ eine sicherheitstechnische Aushubbegleitung vorzusehen.

3. Rechtliche und planerische Ausgangslage

3.1 Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung

Der geltende Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung stellt das Planungsgebiet und seine Umgebung wie folgt dar:

- der Bereich des Vorhabengebiets sowie der Bereich des Neubaus des Umspannwerkes der SWM ist als Ver- und Entsorgungsfläche (VE) dargestellt,
- der daran nördlich angrenzende Bereich des Marktes am Elisabethplatz ist als Fußgängerbereich (begrünt) (FUSB) dargestellt,
- der sich südöstlich im Planungsumgriff befindliche Bereich der Feuerwache ist als Gemeinbedarfsfläche Sicherheit (S) dargestellt,
- der integrierte Landschaftsplan stellt für den Planungsbereich Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung dar.

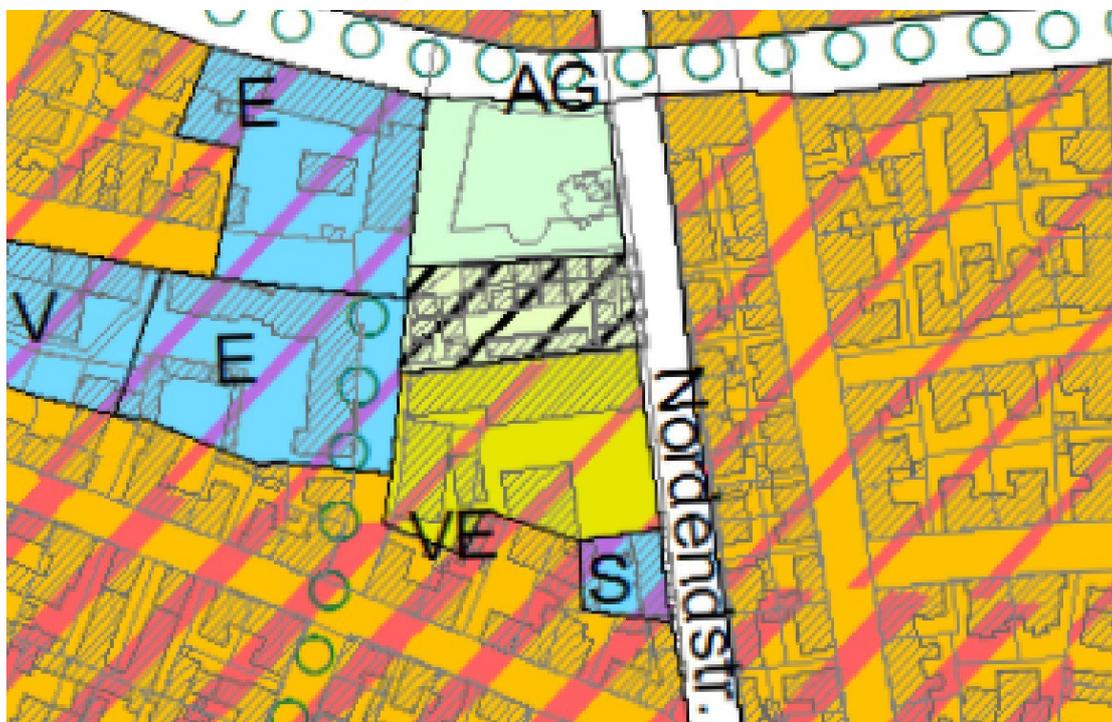


Abb.1: Auszug Flächennutzungsplan (Quelle: GeoInfoWeb)

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

3.2 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan Nr. 259

Das Planungsgebiet liegt im Umgriff des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 259, welcher am 11.05.1966 in Kraft getreten ist. Dieser setzt für das Vorhaben-gebiet als Art der Nutzung VE = Ver- und Entsorgungsflächen, hier Versorgungsfläche (Elektrizität) bzw. für den Bereich der Feuerwehr Gemeinbedarf - Sicherheit, hier Feuerwehr fest. Entlang der Georgenstraße ist als Art der Nutzung Kerngebiet festgesetzt. Darüber hinaus gibt es Festsetzungen zum Maß der Nutzung: Baulinien und Baugrenzen in Form von Bauräumen mit abschnittswisen und detaillierten Festsetzungen zur Höhenentwicklung, zur Grundfläche, zur Baumassenzahl und zur Anzahl der Vollgeschosse. Der Bebauungsplan hat mit seinen Festsetzungen dezidiert auf die Versorgungsfläche Elektrizität mit den schon damals vorhandenen Gebäuden abgestellt. Die zulässige Bebauung ist allerdings nur im Bereich Arcisstraße und Elisabethplatz umgesetzt worden. Der Neubau der Feuerwache an der Nordendstraße wurde 1970 fertig gestellt.

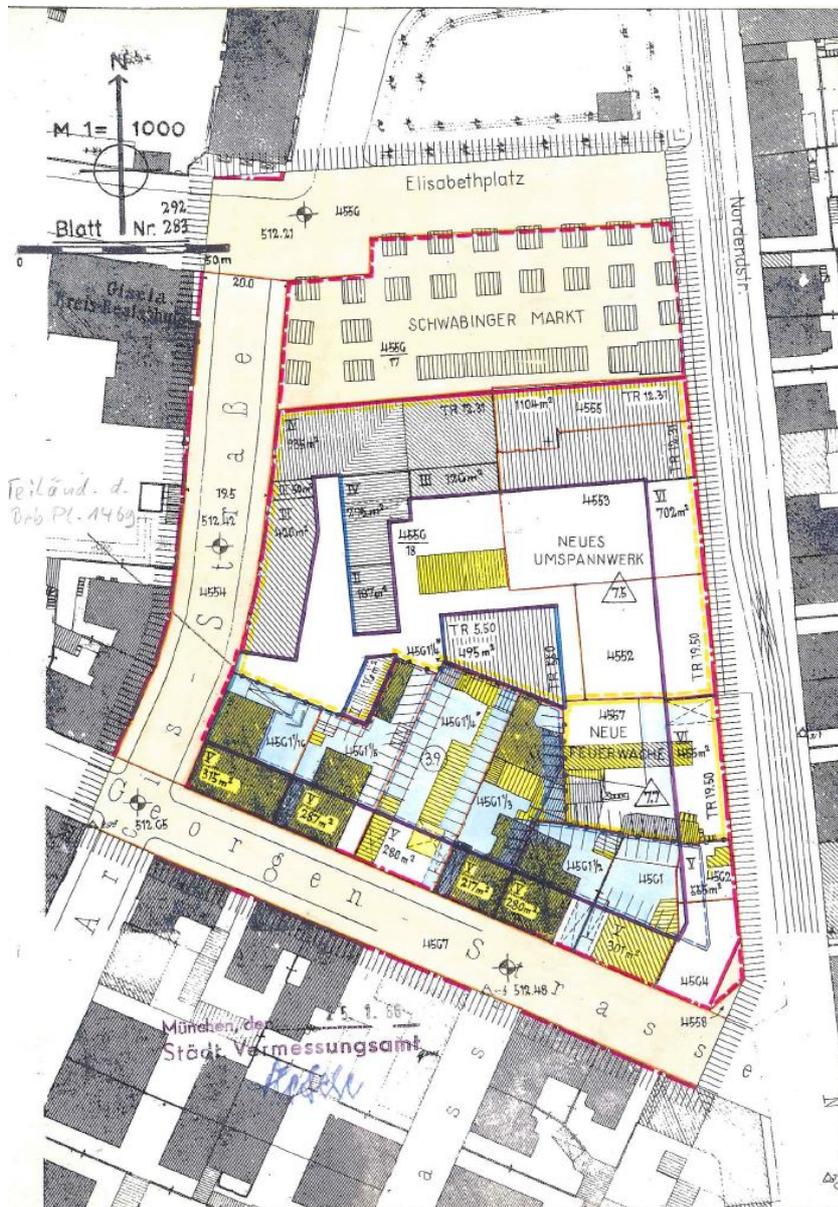


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 259 (Quelle: Landeshauptstadt München, Städtisches Vermessungsamt)

3.3 Satzungen und Verordnungen

Das gesamte Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich u.a. folgender Satzungen und Verordnungen der Landeshauptstadt München:

- Satzung über Einfriedungen (Einfriedungssatzung) vom 18.04.1990, zuletzt geändert am 13.01.2009
- Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen (Gestaltungs- und BegrünungsS) vom 08.05.1996
- Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung - StPIS) vom 19.12.2007

- Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FabS) vom 06.08.2012
- Satzung über die Benützung der Entwässerungseinrichtungen (Entwässerungssatzung) vom 28.08.2018
- Baumschutzverordnung (BaumschutzV) der Landeshauptstadt München vom 18.01.2013

3.4 Aufstellungsbeschluss

Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115 vom 20.07.2016 (RIS-Vorlagen-Nr. 14-20 / V 06302). Mit Beschluss vom 20.09.2017 (RIS-Vorlagen-Nr. 14-20 / V 09668) wurde der Aufstellungsbeschluss qualifiziert und das Verfahren nach § 12 BauGB für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet. Im Unterschied zum Aufstellungsbeschluss wurde der Umgriff für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2115a verkleinert. Das im Eigentum der SWM verbliebene Grundstück (Flurst. Nr. 4552 der Gemarkung München, Sektion III) östlich der Arcisstraße ist nun nicht mehr Bestandteil der Planung.

3.5 Zentrenkonzept

Das Zentrenkonzept der Stadt München, das aus den Leitlinien der "PERSPEKTIVE MÜNCHEN" entwickelt und dessen letzte Fortschreibung vom Stadtrat am 22.07.2009 beschlossen wurde, legt zur Versorgung der Münchner Bevölkerung mit den Gütern des kurz-, mittel- und langfristigen Bedarfs ein hierarchisch gegliedertes, polyzentrisches Entwicklungsmodell zu Grunde. Die Innenstadt ist dabei das Hauptzentrum, gefolgt von Stadtteil- und Quartierszentren und den Nahbereichszentren.

Das Vorhabengebiet liegt im Quartierszentrum Kurfürstenplatz. Dieses versorgt die Umgebung mit einem differenzierten Angebot an Einzelhandel und zentrenergänzenden Funktionen, wie öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Darüber hinaus übernimmt das Quartierszentrum eine wichtige Nahversorgungsfunktion. Diese wird neben einer Vielzahl nahversorgungsrelevanter Sortimente auch durch den ständigen Markt am Elisabethplatz ergänzt. Der Markt wird in den kommenden Jahren neu geordnet und an die geltenden Hygiene- und Brandschutzvorschriften angepasst.

3.6 Nachbarschaftliche Vereinbarung

Zwischen der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat - Markthallen München (MHM) und der SSKM besteht eine Nachbarschaftsvereinbarung vom 25.10.2017, die die Abhängigkeiten der Sanierung und künftigen Nutzung des Elisabethmarktes und des Vorhabengebietes beschreibt und im Wesentlichen die folgenden Aspekte regelt:

- Feuerweherschließung für die nördliche Fassade des Vorhabens (Feuerweherschließung auf öffentlichem Grund)
- gemeinsame Zu- bzw. Ausfahrt für die Tiefgaragen des Vorhabengebietes und des Marktes sowie der Anwohnergarage
- Maßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen aus dem Marktbetrieb

- gegenseitige Übernahme der Abstandsflächen

4. Planungsziele

Für das Vorhabengebiet gelten im Wesentlichen die im Aufstellungsbeschluss von 20.07.2016 (RIS-Vorlagen-Nr. 14-20 / V 06302) bzw. im Einleitungsbeschluss vom 20.09.2017 (RIS-Vorlagen-Nr. 14-20 / V 09668) formulierten städtebaulichen Ziele:

- Umstrukturierung des SWM-Geländes durch Abbruch des bestehenden Gebäudekomplexes und Entwicklung der freiwerdenden Fläche zu einem neuen Quartier mit Wohnen, Einzelhandel, Büroflächen und sozialer Infrastruktur
- Schaffung eines neuen Quartiers mit einem differenzierten Wohnungsangebot für unterschiedliche Bevölkerungs- und Einkommensgruppen gemäß den Verfahrensgrundsätzen der Sozialgerechten Bodennutzung
- Vorbereitung der Nachfolgenutzung auf dem Areal der ehemaligen Feuerwache 4 (Nordendstraße 25 - 27)
- Vielfältiges Angebot von Einzelhandel und ggf. Gastronomie in der Erdgeschosszone
- Errichtung einer Kita mit je drei Kinderkrippen- und Kindergartengruppen in integrierter Lage mit der erforderlichen Außenspielfläche
- Schaffung qualitativ hochwertiger und vielseitig nutzbarer Grün- und Freiflächen unter Einbeziehung von Dachflächen der geplanten Bebauung
- Flächenschonende verkehrliche Erschließung des Planungsgebietes und des Marktes am Elisabethplatz
- Unterbringung der vorhandenen und der erforderlich werdenden Stellplätze der Neubauplanung in einer Gemeinschaftstiefgarage; Schaffung von Voraussetzungen für eine Reduzierung der Emissionen durch den Ziel- und Quellverkehr, in dem Angebote für E-Mobilität und für den Umweltverbund ermöglicht werden.

5. Planungskonzept

Das Planungskonzept basiert auf dem Wettbewerbsentwurf des Architekturbüros Bruno Fioretti Marquez Architekten, Berlin mit Cappati Staubach Urbane Landschaften, Berlin.

5.1 Städtebauliche und grünordnerische Grundidee

Das Vorhaben bildet künftig die südliche Raumkante des Elisabethplatzes und trägt durch die geplante Ausrichtung der Wohnungen und durch die Nutzungen im Erdgeschoss (EG) zur Belebung des Platzes bei. Entlang der Nordendstraße und Arcisstraße wird die Blockrandbebauung vervollständigt. Das Areal wird mit zwei Baukörpern neu besetzt, dem am Platz gelegenen Bauraum A und dem teils im Hof gelegenen Bauraum B. Bauraum A verfügt über Seitenflügel zur Arcis- sowie zur Nordend-

straße und ist sechsgeschossig mit einem zusätzlichen Staffelgeschoss. Bauraum B grenzt mit einem Seitenflügel an die Nordendstraße und weist fünf bzw. sechs Geschosse auf.

Das Haus am Elisabethplatz (Bauraum A) bildet mit einem sanften und weiten Schwung die Platzkante des Marktes aus. Die Grundgeometrie des Schwunges ist in fünf konkave Abschnitte untergliedert. Eine über die gesamte Gebäudebreite verlaufende Arkade im EG prägt den städtischen Charakter des Hauses, erweitert den Platz und dient als Passage für die dahinter liegenden Gewerbeeinheiten ebenso wie als wettergeschützter Rücken des nördlich gelegenen Marktes. Vom 2. bis zum 5. Obergeschoss (OG) werden die Fassadensegmente durch Loggien belebt und gegliedert. Richtung Nordendstraße und Arcisstraße staffeln sich die Volumina auf eine viergeschossige Wandhöhe ab und binden den Hauptbau so in die Straßenfassaden des Kontextes ein.

Das Hofgebäude (Bauraum B) ist ebenfalls leicht geschwungen, ist aber im Vergleich zum Hauptbau zwei Geschosse niedriger. Die Fuge zwischen den Bauräumen A und B zur Nordendstraße hin greift den sogenannten Pavillonabstand der gegenüberliegenden Bebauung auf.

Über die differenzierte Gliederung und Staffelung der Volumina gelingt es, bei hoher Dichte den Bedingungen der jeweiligen Nachbarschaft gerecht zu werden. Die radiale Grundgeometrie der Baukörper erzeugt charakteristische Außenräume und lässt diese trotz beengter innerstädtischer Platzverhältnisse großzügig wirken. Das Ensemble verfügt neben hochwertig gestalteten Außenräumen auch über Gemeinschaftsdachgärten.

Das Grundstück wird fast vollständig durch eine zweigeschossige Gemeinschaftstiefgarage mit Zufahrt über die Nordendstraße und Ausfahrt an der Arcisstraße unterbaut. Die in Planung befindliche Tiefgarage des Marktes sowie die Anwohnerstiefgarage unter dem Elisabethmarkt werden über diese Zufahrten erschlossen.

Das Nutzungskonzept des Vorhabens zeichnet sich durch eine horizontale Gliederung aus. So sind im EG und 1.OG Flächen für Einzelhandel, Dienstleistung, Gastronomie und Büro vorgesehen. Ab dem 2.OG sind überwiegend Wohnungen geplant. Im Bauraum B (Hofgebäude) befindet sich im EG und 1.OG eine Kita. Im Bauraum A befinden sich Mietwohnungen in unterschiedlichen Größen, im Bauraum B ist ein Wohnheim mit 1-Zimmer-Appartements für Auszubildende und junge Angestellte der SSKM sowie für Studentinnen und Studenten und junge Erwachsene geplant. Nördlich und südlich des Baukörpers B entsteht jeweils ein grüner Innenhof. Der nördliche Innenhof dient als Wohnhof mit Spiel- und Aufenthaltsangeboten für die Bewohnerschaft, der südliche Innenhof steht zur Gänze als Außenspielfläche für die Kita zur Verfügung.

5.2 Art der baulichen Nutzung

Damit ein lebendiges urbanes Stadtquartier mit einer vielfältigen Nutzungsmischung entstehen kann, wird als Nutzung „Bebauung für Wohnen, Gastronomie, Einzelhandel, Büro, Dienstleistung, freie Berufe und Kindertageseinrichtung“ festgesetzt. Charakteristisch für das Vorhaben ist eine Mischung der Nutzungen, bei welcher der Anteil der Wohnnutzung überwiegt und neben gewerblichen Nutzungen auch eine so-

ziale Einrichtung verwirklicht wird. Dieses Nutzungsprofil entspricht einer Nutzungsmischung, für die nach § 6a BauNVO - Urbanes Gebiet (MU) zulässig wäre. Für die Beurteilung der Planung kann im Weiteren 'Urbanes Gebiet' als mit dem Vorhaben vergleichbare Gebietskategorie herangezogen werden.

Mit den getroffenen Festsetzungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die künftige Wohnbebauung mit einer Geschossfläche von ca. 11.545 m² geschaffen werden. Gemäß Vorhabenplanung sollen 82 Wohnungen und 80 Wohnheimapartments entstehen. Um der städtischen Lage gerecht zu werden und eine Privatheit der Wohnungen zu ermöglichen, werden diese erst ab dem 2.OG zugelassen. Durch geeignete Grundrisse und bautechnische Lösungen soll dieses Areal trotz seiner Lärmbelastung für den Wohnungsbau nutzbar gemacht werden und damit einen Beitrag zur Wohnungsversorgung in München leisten.

Zur Belebung des Quartiers werden – begrenzt auf das Erdgeschoss und auf Teile des 1.OG – Einzelhandel, Gastronomie, Dienstleistung und freie Berufe zugelassen. Um attraktive, größere und zusammenhängende Nutzflächen anbieten zu können, sind diese Nutzungen auch in Teilen im ersten Untergeschoss (UG) zulässig. Entsprechend der privatrechtlichen Regelung zwischen der SSKM und den MHM wird im Bauraum A das Sortiment des Einzelhandels auf Sortimentsbereiche beschränkt, deren Kern nicht in den Bereichen Lebensmittel und Genussmittel liegt. Dadurch soll verhindert werden, dass unmittelbar neben dem Elisabethmarkt eine Konkurrenzsituation zu dem Sortiment des Marktes entsteht. Demgegenüber ist eine Beschränkung im Bauraum B nicht notwendig, da hier kein so unmittelbar räumlicher Bezug zum Elisabethplatz besteht.

Zur Durchmischung des Quartiers und zum Erhalt des Angebotes an zentralen Büroflächen werden im Vorhabengebiet auch Büro- und Verwaltungsnutzung sowie freie Berufe zugelassen. Um die Wohnnutzung in der innerstädtischen Lage weiter zu stärken, werden diese Nichtwohnnutzungen auf das 1.OG sowie entlang der Arcisstraße auf das 2. und 3.OG beschränkt.

Um eine Belebung der Arkadenzone entlang des Elisabethmarktes sicherzustellen, werden freie Berufe im Bauraum A nur ausnahmsweise im Erdgeschoss entlang der Baulinie an der Nordendstraße zugelassen.

Im Bauraum B ist zudem als Gemeinbedarfsfläche eine Kita mit je drei Kinderkrippen- und Kindergartengruppen über zwei Ebenen (mit einer Mindestgeschossfläche von 1.180 m²) festgesetzt. Die Außenspielfläche wird ebenerdig im Anschluss zur Süd- und Westfassade im Innenhof angeordnet. Diese soll eine Größe von ca. 900 m² erreichen. Damit wird aufgrund der innerstädtischen Lage und der geringen Verfügbarkeit an Freiflächen der Richtwert für die Größe der Außenspielfläche unterschritten. Dem gegenüber wird der Mindestwert für die Geschossfläche der Kindertageseinrichtung aufgrund der einseitigen Orientierung der Gruppenräume nach Süden und dem damit verbundenen Mehrbedarf an Erschließungsfläche (einhüftige Erschließung) um ca. 250 m² überschritten.

Damit wird der ursächliche Bedarf aus dem Vorhabengebiet erfüllt und darüber hin-

aus das Angebot an sozialer Infrastruktur für das Umfeld verbessert.

Durch die Überplanung des Vorhabengebietes wird der Bebauungsplan Nr. 259 maßgeblich verändert. Da auch für das Flurstück Nr. 4557 der Gemarkung München, Sektion III mittelfristig eine neue Nutzung zu erwarten ist, wird dieses Grundstück in den Bebauungsplan einbezogen. Die ursprüngliche Nutzung durch die Feuerwache 4 wurde verlagert. Derzeit und die kommenden Jahre wird das Gebäude zwischengenutzt, u.a. um die Sanierung der Feuerwache 1 zu ermöglichen. Darauf folgend soll das Grundstück einer neuen, der Umgebung entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Auf dem Grundstück mit der Flurstück Nr. 4557 der Gemarkung München, Sektion III werden zwei Bauräume für ein Vorder- und Rückgebäude festgesetzt. Die Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 259 werden vollständig durch die neuen Festsetzungen (einfacher Bebauungsplan) ersetzt.

5.3 Maß der baulichen Nutzung

Im Vorhabengebiet wird das Maß der baulichen Nutzung durch die im Plan als Höchstmaß festgesetzte Grundfläche (GR), die Geschossfläche (GF) und die Wandhöhe (WH) begrenzt. Es wird für das Vorhabengebiet eine maximale Geschossfläche von 17.330 m² festgesetzt, die sich in folgende Nutzungen gliedert (zirka Angaben):

Wohnnutzung:	11.545 m ²
Kindertageseinrichtung:	1.495 m ²
Einzelhandels- / Gastronomienutzung:	1.620 m ²
Büro / Dienstleistung / freie Berufe:	2.670 m ²

Bei der Flächenermittlung der Geschossfläche sind auch Aufenthaltsräume außerhalb von Vollgeschossen mit zu berücksichtigen. Die festgesetzte Geschossfläche darf lediglich um das Maß der nachfolgenden Flächen überschritten werden:

- die Flächen der festgesetzten Arkade und des Durchgangs im Erdgeschoss, die die Vernetzung zwischen dem Elisabethplatz und dem Vorhabengebiet stärken und eine Zuwegung von Norden zur Kindertageseinrichtung sicherstellen und somit auch der Öffentlichkeit dienen.
- Einzelhandelsflächen bzw. Gastronomie im Untergeschoss, die die Möglichkeit bieten großflächigere Läden im Gebäude zu integrieren, ohne dabei zusätzliche Flächen im Innenhof in Anspruch nehmen zu müssen.

Bei der Ermittlung der Geschossflächen bleiben zudem Dachaufbauten (Treppenhäuser und Abstellräume) für die Gemeinschaftsdachgärten unberücksichtigt, um die festgesetzten Gemeinschaftsdachgärten von den gemeinsamen Treppenhäusern aus erreichbar zu machen.

Im Vorhabengebiet ist keine Festsetzung eines Baugebietstyps gemäß der BauNVO vorgesehen. Die zulässigen Obergrenzen zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung für die Baugebietskategorien gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO werden demnach im Vergleich überprüft. Aufgrund der Nutzungsmischung und hohen Dichte wird für das Vorhabengebiet zum Vergleich die Baugebietskategorie Urbanes Gebiet (MU) - § 6a BauNVO herangezogen. Ein Urbanes Gebiet ist gekennzeichnet durch eine

hohe Dichte und eine Mischung aus den Nutzungsbereichen Wohnen, Büro, Dienstleistung, Einzelhandel und soziale Nutzung.

Die Geschossflächenzahl (GFZ) liegt im Vorhabengebiet bei 3,1. Die Obergrenzen des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO für Urbanes Gebiet von GFZ 3,0 werden damit geringfügig überschritten.

Das Vorhaben zielt als Maßnahme der Innenentwicklung neben den Büro-, Dienstleistungs- und Einzelhandelnutzungen auch auf die Schaffung von Wohnbaurecht ab. Daraus erwachsen auch Bedarfe von sozialer Infrastruktur in Form einer Kindertageseinrichtung. Die Einrichtung deckt aber nicht nur den ursächlichen Bedarf an Betreuungsplätzen sondern auch den Umgebungsbedarf. Der Platzbedarf von für die Wohn-, Einzelhandels-, Büro- und Dienstleistungsnutzungen sowie die soziale Infrastruktur benötigten Stellflächen für Kraftfahrzeuge und Fahrradabstellanlagen führen zu einer fast vollständigen Unterbauung des Vorhabengebietes.

Die in der Planzeichnung festgesetzte GR umfasst das gesamte Vorhabengebiet und ermöglicht eine fast vollständige Über- bzw. Unterbauung des Vorhabengebietes, daher werden die Überschreitungsmöglichkeiten der festgesetzten GR durch Anlagen gemäß § 19 Absatz 4 BauNVO ausgeschlossen.

In der maximal zulässigen Grundfläche (GR) bzw. Grundflächenzahl (GRZ) ist die zulässige Über- und Unterbauung gemäß § 19 Absatz 4 Satz 1 BauNVO für Flächen für Stellplätze in einer Tiefgarage und für Rigolen enthalten. Auf eine getrennte Ausweisung einer GR für oberirdische bauliche Anlagen gemäß § 19 Absatz 2 BauNVO und einer GR für Anlagen gemäß § 19 Absatz 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauNVO wird verzichtet, da die festgesetzten Bauräume sowie der Ausschluss von oberirdischen Nebenanlagen mit Ausnahme der in § 7 der Satzung festgelegten Nutzungen die GR für bauliche Anlagen begrenzen. Die Unterbringung der erforderlichen Stellplätze erfordert im Vorhabengebiet eine fast vollständige Unterbauung. Somit wird die gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO maximale GRZ von 0,8 überschritten.

	Nettobauland [m ²]	GR max. § 19 Absatz 2 u. 4 BauNVO [m ²]	GRZ max. § 19 Absatz 2 und 4 BauNVO	GF max. [m ²]	GFZ max.
Summe Vorhaben	5.543	5.540	1,0	17.330	3,1

Nach § 17 Absatz 2 BauNVO können die Obergrenzen aus städtebaulichen Gründen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch Umstände ausgeglichen ist oder durch Maßnahmen ausgeglichen wird, durch die sichergestellt wird, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

Für die Überschreitung der Obergrenzen liegen folgende städtebauliche Gründe vor:

- Innenentwicklung hat Vorrang vor Außenentwicklung, Bebauung eines innerstädtischen Grundstückes
- städtebauliche Weiterentwicklung der Umgebungsbebauung in Bezug auf die Hö-

- henenentwicklung und die bestehenden baulichen Dichten
- Beitrag zur Deckung des großen Wohnungsbedarfs in der Landeshauptstadt München
- Nutzung bereits versiegelter Flächen mit sehr guter verkehrlicher Erschließung in unmittelbarer Nähe und einer leistungsfähigen Anbindung an den ÖPNV
- Schaffung lärmgeschützter Binnenbereiche (Wohn- und Freiräume)
- Schaffung von wohnnahen Versorgungsangeboten für Einzelhandel, Dienstleistung und soziale Infrastruktur (Kita) für das Quartier und das nähere Umfeld

Eine ausreichende Belüftung, Besonnung und Belichtung sind gegeben und somit auch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. In entsprechenden Gutachten zu Immissionsschutz und Erschütterung sowie der Untersuchung von elektromagnetischen Feldern wurden die möglichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen dargestellt und durch entsprechende planerische Festsetzungen zu baulichen und grünordnerischen Maßnahmen auf ein gesundheitsverträgliches Maß reduziert. Hierdurch wird der gesetzlich geforderte Ausgleich für die Überschreitung der Obergrenzen ermöglicht:

- Festsetzungen zum Lärmschutz
- Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch Bauräume
- Unterbringung der pflichtigen Stellplätze in Gemeinschaftstiefgaragen, um gut nutzbare, qualitätvolle Freiflächen im Binnenbereich zu erreichen
- Begrenzung der Höhenentwicklung der Bebauung durch Festsetzung maximal zulässiger Wandhöhen zur Sicherstellung einer guten Belichtung und Belüftung
- Sicherstellen von lärmgeschützten und vielfältig nutzbaren und qualitativ hochwertigen Freiflächen sowohl ebenerdig als auch auf einem Teil der Dachflächen
- Festsetzungen zur Grünordnung zur Sicherung von Art, Qualität und Dichte der Neubepflanzung sowie Dachbegrünung
- Nebenanlagen außerhalb des Bauraumes sind weitgehend ausgeschlossen, soweit sie nicht der Freiflächennutzung dienen,
- Kompensationsmaßnahmen zur öffentlichen Grün- und Freiflächenversorgung im räumlichen Zusammenhang mit dem Planungsgebiet durch Aufwertungsmaßnahmen in vorhandenen öffentlichen Grün- und Freiflächen; diese Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Grünfläche am Elisabethplatz und eine weitere Freifläche im Quartier sind im Durchführungsvertrag gesichert

Es entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Es sind auch sonst keine öffentlichen Belange ersichtlich, die gegen diese Bebauung sprechen.

Die Anforderungen von § 17 Absatz 2 BauNVO für eine Überschreitung der Obergrenzen in § 17 Absatz 1 BauNVO (für ein zum Vergleich herangezogenes Urbanes Gebiet) sind somit erfüllt.

5.4 Überbaubare Grundstücksfläche / Bauweise

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen (= Bauräume) erfolgt durch Baugrenzen und Baulinien sowie durch textliche Festsetzungen. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden zu Gunsten von Frei- und Erschließungsflächen und zur Sicherung des angestrebten städtebaulichen Konzepts beschränkt.

Das bauliche Konzept sieht eine Staffelung der Gebäude in den oberen Geschossen vor. Dies wird durch die Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlicher Höhenent-

wicklung in der Planzeichnung dargestellt.

Aus Lärmschutzgründen ist die Bebauung entlang der Baulinien durchgängig zu errichten.

Der Gebäudeentwurf sieht an der nördlichen Baulinie entlang des Elisabethplatzes eine Arkade im Erdgeschoss vor. Diese soll den angrenzenden Platzraum beleben und für Fußgängerinnen und Fußgänger eine wettergeschützte Zone anbieten. Um die Nutzung für die Allgemeinheit langfristig zu sichern, wird die Fläche der Arkade zu Gunsten der Allgemeinheit und der Landeshauptstadt München mit einem Gehrecht belegt. Darüber hinaus wird ein Durchgang zum Innenhof festgesetzt, um eine kurze Anbindung der Gebäudezugänge im Bauraum A an den Elisabethplatz zu gewährleisten.

Gemäß Entwurfskonzept soll die Fassade am Elisabethplatz (1. - 5.OG) durch fünf geschwungene Segmente plastisch gegliedert werden. Um diese Plastizität zu ermöglichen, ist ein Zurückweichen von der Baulinie um bis zu 0,8 m zugelassen.

Die südliche Baugrenze des Bauraums A kann durch eingeschossige Vorbauten auf maximal einem Drittel der Fassadenseite um bis zu 1,60 m überschritten werden, um großzügigere Eingangsbereiche zu den Treppenhäusern zu ermöglichen.

Zum Schutz der Freiflächen werden Entlüftungsanlagen außerhalb der Bauräume nicht zugelassen, um die Freiflächennutzung nicht zu beeinträchtigen. Das Konzept sieht eine Entlüftung der Gemeinschaftstiefgarage über Dach über technische Anlagen im Bauraum B und eine Luftansaugung durch Lüftungsöffnungen in den Stirnseiten der Bauräume A und B vor.

5.5 Abstandsflächen

5.5.1 Allgemein

Aufgrund der innerstädtischen Lage, der Schließung der Raumkanten entlang der Straßenräume und der gewünschten baulichen Dichte wird gemäß Art. 6 Absatz 5 Satz 3 BayBO festgesetzt, dass sich im Vorhaben-/Planungsgebiet die Abstandsflächen auf das sich aus dem Plan ergebende Maß verringern. Bei der angestrebten städtebaulichen Dichte und der grundsätzlichen Vergleichbarkeit des Vorhabens mit der Gebietskategorie Urbanes Gebiet gemäß § 6a BauNVO können gemäß Art. 6 Absatz 5 Satz 2 BayBO Abstandsflächen von 0,5 H herangezogen werden. Diese werden zu den Straßenmitten der Arcisstraße und der Nordendstraße sowie dem Elisabethplatz ebenso eingehalten, wie zu den südlichen Nachbargrundstücken.

Darüber hinaus wurde durch detaillierte Voruntersuchungen bei der Entwicklung der zulässigen Bebauung die Verträglichkeit der geplanten baulichen Dichte und Höhenentwicklung im Sinne gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse geprüft. Von einer ausreichenden Belichtung für Wohnen wie auch Nichtwohnen kann ausgegangen werden, wenn Aufenthaltsräume unter einem Lichteinfallswinkel von 45° zur in Höhe der Fensterbrüstung liegenden Waagrechten möglicher notwendiger Fenster oder besser belichtet werden.

5.5.2 Innerhalb des Vorhabengebiets

Innerhalb des Vorhabengebietes werden zwischen den Baukörpern weitestgehend Abstandsflächen von $0,5 H$ eingehalten, womit eine ausreichende Belichtung, Belüftung, Besonnung und der Brandschutz gegeben sind.

Aufgrund der städtebaulichen Grundkonzeption der Öffnung des Blocks zwischen dem Bauraum A und B an der Nordendstraße – wie in der Umgebung vorhanden – ergeben sich in diesem Bereich Abstandsflächen $< 0,5 H$. Eine Belichtung unter einem Lichteinfallswinkel von 45° wird hier für den Bauraum A und den Bauraum B erst ab dem 3. OG erreicht. Für die betroffenen Bereiche kann durch angepasste Grundrissgestaltung reagiert werden, so dass eine ausreichende Belichtung und Besonnung von der Nordendstraße bzw. vom Innenhof erfolgen kann. Dies ist in der Baugenehmigung nachzuweisen.

Darüber hinaus ergeben sich im Innenhof im Bereich des nordwestlichen Gebäudeteils des Bauraums B mit einer maximalen Wandhöhe von 19 m und der gegenüberliegenden Bebauung des Bauraums A Abstandsflächen $< 0,5 H$. Im Bauraum A kann an der betroffenen Stelle ein Lichteinfallswinkel von 45° zur in Höhe der Fensterbrüstung liegenden Waagrechten möglicher notwendiger Fenster von Aufenthaltsräumen im Erdgeschoss auf einer Länge von ca. 2 m nicht erreicht werden. Diese geringfügige Überschreitung ist durch eine entsprechende Anordnung der Grundrisse bewältigbar. Im Bauraum B befindet sich an dieser Stelle das Treppenhaus, so dass keine Beeinträchtigung gegeben ist.

5.5.3 Außerhalb des Vorhabengebiets

Elisabethplatz:

Der Bebauungsplan Nr. 259 weist für den Elisabethplatz nördlich der Bebauung eine öffentliche Verkehrsfläche mit der Kennzeichnung Markt aus. Das Vorhaben liegt auf der südlichen Seite des Marktes. An den Marktständen kann zukünftig wie auch im Bestand ein Lichteinfallswinkel von 45° in vielen Bereichen nicht eingehalten werden. Dies bedingt sich jedoch nicht allein aus dem Vorhaben, sondern auch durch die geringen Abstände der Marktstände untereinander. Am Vorhaben selbst kann eine ausreichende Belichtung unter 45° Lichteinfallswinkel in allen Geschossen erreicht werden, da die nördlich gelegenen Marktgebäude eingeschossig errichtet werden und ausreichend Abstand zum Vorhaben aufweisen. Die Belange des Brandschutzes werden eingehalten. Zudem besteht zwischen den Markthallen München als Betreiber des Marktes und der Vorhabenträgerin eine nachbarschaftliche Vereinbarung, die die Verkürzung bzw. die Übernahme der Abstandsflächen regelt.

Südliche bzw. westliche Grundstücksgrenze zum Umspannwerk:

Die Abstandsfläche nach Süden des Bauraums A fällt auf das benachbarte Grundstück Flurst. Nr. 4552, Gemarkung München, Sektion III, auf welchem das neue Umspannwerk der SWM situiert ist. Eine Bebauung wird durch die Abstandsflächen nicht berührt.

Ebenso fällt die Abstandsfläche des im Hof liegenden Bauraums B nach Westen auf das vorgenannte Grundstück. Da der Gebäudeabstand zwischen dem Bauraum B und dem Umspannwerk geringer ist als die Wandhöhe des Bauraums B, wäre eine Belichtung unter 45° von notwendigen Fenstern nicht mehr gewährleistet. In diesem Bereich des Umspannwerkes befinden sich jedoch keine für die Belichtung notwendigen Fenster. Die SWM als Eigentümerin des Flurst. Nr. 4552, Gemarkung München,

Sektion III hat der Überschreitung der Abstandsflächen zugestimmt. Zum Vorhaben selbst (Bauraum B) ist der 45° Lichteinfallswinkel eingehalten.

Südliche Grundstücksgrenze:

Durch die Verkürzung der Abstandsflächen auf 0,5 H im Vorhabengebiet gemäß Art. 6 Absatz 5 Satz 2 BayBO fallen keine Abstandsflächen des Bauraums B auf südlich angrenzende Grundstücke bzw. auf die bestehende Bebauung.

Entlang der südlichen Grundstücksgrenze ist zur Einfriedung der Außenspielfläche der Kita eine Mauer zuzüglich notwendiger Absturzsicherungen südlich der Nebenanlage „Spielanlage mit Gerätehaus“ zulässig. Diese dient nicht nur als Einfriedung, sondern auch als Rückwand für Spielelemente. Um diese Funktion zu gewährleisten ist eine Mauerkrone von bis zu 3,2 m bezogen auf den Höhenbezugspunkt 512,40 m über NHN notwendig. Im Bestand gibt es entlang der Grundstücksgrenze zum Flurst. Nr. 4557, Gemarkung München, Sektion III (ehem. Feuerwache) eine Mauer mit einer Höhe von 2,35 m und zu den Flurstück Nrn. 4561/4 und /5 Gemarkung München, Sektion III mit einer Höhe von 3,2 m bezogen auf den Höhenbezugspunkt 512,40 m über NHN. Dazwischen schließen Brandwände der Nachbarbebauung unmittelbar an die Grundstücksgrenze an. Obwohl die festgesetzten Mauerelemente die Höhen der bestehenden Mauern bzw. Bestandsgebäude in Teilbereichen geringfügig überschreiten, kommt es zu keiner wesentlichen Verschlechterung der Belichtungssituation der benachbarten Flurstücke. Die Abstandsflächen der Mauern fallen weder auf Gebäude noch stellen sie für die betroffenen südlich gelegenen Freiflächen eine wesentliche Erhöhung der Verschattung dar. Der Brandschutz ist nicht beeinträchtigt.

Abstandsflächen der Bebauung des Flurstück Nr. 4557

Im Bebauungsplan wird für das Flurstück Nr. 4557 der Gemarkung München, Sektion III ein einfacher Bebauungsplan mit einem Bauliniengefüge festgesetzt. Die künftige Gebäudehöhe wird sich nach § 30 Absatz 3 i.V.m. § 34 BauGB am Bestand und der Umgebung orientieren. Der Bestand wurde gemäß der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 259 genehmigt und gebaut. Da hier keine Gebäudehöhen festgesetzt werden, erfolgt im Bebauungsplan auch keine Regelung zu den Abstandsflächen.

5.6 Höhenentwicklung

Zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes wird im Vorhabengebiet die Höhenentwicklung durch Festsetzung der maximalen Wandhöhen geregelt. Das Gelände ist nahezu eben. Als Bezugspunkte für die Wandhöhen der Neubebauung wird die bestehende Höhenkote 512,25 m über NHN im Bereich der zukünftigen Feuerwehrzufahrt am Elisabethplatz festgelegt. Die festgesetzten Wandhöhen beziehen sich auf die Oberkante Attika und dürfen durch Brüstungen oder Absturzsicherungen nicht überschritten werden. Sie ermöglichen eine vier- bis siebengeschossige Bebauung.

5.7 Nebenanlagen, Fahrradabstellplätze

Im Vorhabengebiet werden oberirdische Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO außerhalb der Bauräume grundsätzlich ausgeschlossen. Dies sichert die klare Ordnung von Baukörpern und Freiflächen und trägt dazu bei, dass die Freiflächen für die Erholung der Bewohnerschaft zur Verfügung stehen.

5.7.1 Spielplätze

Abweichend hiervon sind Spielanlagen für die Kita im Hof südlich des Bauraums B sowie die Spielflächen nach Art. 7 BayBO im Hof zwischen dem Bauraum A und B (Wohnhof) auch außerhalb des Bauraums zulässig, da diese einen wichtigen Beitrag zur Freiflächennutzung für die Bewohnerschaft leisten. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Flurst. Nr. 4552/2 der Gemarkung München, Sektion III ist in der Planzeichnung eine Nebenanlage mit der Bezeichnung „Spielanlage mit Gerätehaus“ festgesetzt. Hier soll eine differenzierte bauliche Anlage mit „Spielkulissen“ entstehen, hinter denen sich flexible Spielräume und -plateaus befinden. Teil der baulichen Anlage ist ein Gerätehaus sowie die abgeschrägte Decke der Tiefgaragenrampe, deren Dächer als Spielfläche genutzt werden. Entlang der südlichen Grundstücksgrenze dient eine ca. 3,2 m hohe Mauer als Einfriedung, Spielkulisse und Absturzsicherung für die Spielplateaus. Auf diese Weise werden die bestehenden Mauern und Brandwände der Nachbargrundstücke sinnvoll in das Gestaltungskonzept integriert. Im sog. Wohnhof sind entsprechend dem Projektplan drei Flächen für Spielhäuser vorgesehen. Sie dienen der Unterbringung von geschützten Spielangeboten, die sich aufgrund der räumlichen Enge des Innenhofes im Vergleich zu standardisierten Spielflächen-Lösungen planerisch vorteilhafter einfügen.

5.7.2 Fahrradabstellplätze

Die nach der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung - FabS) notwendigen Fahrradabstellplätze sind aus gestalterischen Gründen und um die Freiflächen für Erholungsnutzungen freizuhalten, in die Gebäude bzw. in die Gemeinschaftstiefgarage zu integrieren. Auf Art. 46 Absatz 2 BayBO bei Wohnnutzung wird hingewiesen. Für Besucherinnen und Besucher oder zum kurzzeitigen Abstellen täglich genutzter Fahrräder werden je Hauszugang bis zu zehn offene Fahrradabstellmöglichkeiten außerhalb der Bauräume zugelassen. Die Anzahl ist beschränkt, da für die Stellplätze in den beengten Innenhofbereichen nur begrenzt Flächen zur Verfügung stehen. Im Bereich der Kita sind ergänzend hierzu auch Flächen für Fahrradanhänger und Lastenfahrräder vorgesehen. Eine Überdachung oder Einhausung der Fahrradstellplätze wird ausgeschlossen, um die beengten Höfe von weiteren Einbauten freizuhalten.

5.7.3 Düker

Aufgrund der notwendigen zweigeschossigen Tiefgarage und dem damit verbundenen Einbinden in das Grundwasser sind technische Maßnahmen notwendig, um eine Ableitung des Grundwassers zu ermöglichen und einen Aufstau des Grundwassers durch Gebäude zu verhindern (siehe Kap. 5.17). Daher werden Dükeranlagen ohne Flächenbegrenzung zugelassen.

5.8 Dachform, Dachaufbauten, Dachbegrünung, Gemeinschaftsdachgärten

Um eine einheitliche Dachlandschaft zu sichern sowie eine Begrünung und Nutzung der Dächer zu ermöglichen, werden entsprechend dem Wettbewerbsentwurf durchgehend Flachdächer festgesetzt.

5.8.1 Gemeinschaftsdachgärten

Zur Deckung des Freiflächenbedarfs und zur Ergänzung der ebenerdigen Freiflächen werden Flächen für Gemeinschaftsdachgärten in beiden Bauräumen hinweislich dargestellt. Diese dienen den Bewohnerinnen und Bewohnern der jeweiligen Gebäude und sind barrierefrei zu erschließen. Damit werden als Ergänzung der ebenerdigen Freiflächen zusätzliche, wohnungsnaher Freiflächen geschaffen. Die Sicherung der gemeinschaftlichen Nutzung erfolgte im Durchführungsvertrag und durch Sicherung einer Dienstbarkeit zugunsten der Bewohnerschaft in den Gebäuden sowie der Landeshauptstadt München. Damit wird bei späteren Eigentümerwechseln oder Veränderungen sichergestellt, dass das Erholungsflächenangebot auf den Dachflächen weiterhin gesichert bleibt.

Mit der Festsetzung, mindestens 30 % der Gemeinschaftsdachgartenfläche als intensive Dachbegrünung mit einer Mindestgesamtschichtdecke (einschließlich Drainschicht) von im Mittel 40 cm anzulegen, wird neben der gewünschten Aufenthaltsfunktion auch eine intensive Begrünung der Gemeinschaftsdachgärten gesichert. Durch die erhöhte Substratschicht können diese Bereiche mit Stauden und Sträuchern bepflanzt werden, die eine gestalterische und schattenspendende Funktion haben, den Bewohnerinnen und Bewohnern ggf. als Fläche für „Urban Gardening“ zur Verfügung stehen und auch durch erhöhte Retentionskapazität für das Niederschlagswasser ökologisch wirksam werden.

Damit die Gemeinschaftsdachgärten für den berechtigten Personenkreis nutzbar sind, sind mindestens zwei der Gemeinschaftsdachgärten barrierefrei über die allgemeinen Treppenhäuser zu erschließen und durchgängig zugänglich zu halten. Ein weiterer Gemeinschaftsdachgarten befindet sich auf dem Gebäudeteil an der Nordendstraße mit Wandhöhe WH 19,00 m im Bauraum B und ist aufgrund der Lage des Treppenhauses nur mit unverhältnismäßig hohem baulichen Aufwand und gestalterischer Beeinträchtigung der Dachlandschaft barrierefrei erschließbar. Daher kann hier in Kauf genommen werden, dass die Zugänglichkeit des Gemeinschaftsdachgartens nicht barrierefrei erfolgt.

Für eine sichere Nutzung der Gemeinschaftsdachgärten sowie der Bewohnerdachterrassen sind Absturzsicherungen notwendig. Bei den Dachflächen über dem jeweils obersten Geschoss sind diese um das Maß ihrer Höhe von der von der Außenkante der Fassade abzurücken. Zur besseren Nutzbarkeit der Gemeinschaftsdachgärten werden Pergolen für die Beschattung und erforderliche Aufkantung für die Gestaltung der Gemeinschaftsdachgärten zugelassen, die ebenfalls um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante der Fassade abzurücken sind.

5.8.2 Dachaufbauten, technische Anlagen

Auf den Dachflächen der Gemeinschaftsdachgärten sind technische Anlagen, Treppenträume zum Zwecke der Erschließung sowie Abstellräume zulässig, sofern sie in ihrer Art und ihrem Zweck nach der Nutzung im Gebäude einschließlich der Gemeinschaftstiefgarage oder den jeweiligen Nutzungen auf der Dachfläche dienen. Der maximale Umfang der technischen Anlagen auf den Gemeinschaftsdachgärten wird auf 10 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses beschränkt, um eine ausreichend große Fläche zur Nutzung für die Bewohnerschaft zur Verfügung zu stellen.

Der maximale Umfang der technischen Anlagen außerhalb der Gemeinschaftsdachgärten wird auf 10%, bei kontrollierter Wohnraumlüftung bzw. kältetechnische Anlagen auf 30 % der darunterliegenden Geschosse begrenzt, damit diese nicht optisch als zusätzliche Geschosse wahrgenommen werden und damit eine ausreichende extensive Dachbegrünung realisiert werden kann.

Dachaufbauten sind von der Außenkante der darunterliegenden Dachflächen entsprechend den Satzungsbestimmungen abzurücken. Aufgrund technischer Sicherheitsanforderungen variieren diese zwischen den Raumkanten entlang der Straßen und den Baugrenzen zum Innenhof.

Dachaufbauten und technische Anlagen sind, soweit technisch möglich, baulich in Einheiten zusammenzufassen und einzuhausen.

Die Festsetzungen zielen auf ein qualitätvolles, ruhiges Erscheinungsbild der Gebäude und der Dachlandschaft, aber auch auf ein Gleichgewicht von Flächen für die Dachbegrünung und die Gemeinschaftsdachgärten in Verbindung mit den für die Funktionsfähigkeit der Gebäude erforderlichen technischen Anlagen.

Grundsätzlich sind auf allen Dachflächen Antennen und Satellitenempfangsanlagen nicht zulässig, damit die äußere Anmutung der Wohnanlage nicht durch diese gestört wird.

5.8.3 Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, Dachbegrünung

Um die anteilige Nutzung erneuerbarer Energie bei dem Vorhaben zu sichern, werden technische Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z.B. Photovoltaik) auf dem Dach des Bauraums A mit der WH 23,30 m bis zu einer Höhe von 30 cm über Attika festgesetzt. Deren Kombination mit Dachbegrünung ist vorgeschrieben, da sich durch die rückkühlende Wirkung der Dachbegrünung ihre Wirksamkeit erhöht. Bei Verwendung von z.B. liegenden Solaranlagen darf die zu begrünende Dachfläche nur zur Hälfte überdeckt werden, um den ökologischen Effekt der Dachbegrünung zu gewährleisten.

Extensive Dachbegrünung leistet einen wichtigen ökologischen und kleinklimatischen Beitrag. So kann sie Niederschlagswasser zurückhalten und damit Spitzenabflüsse mindern. Durch die Verdunstung des gespeicherten Wassers ergibt sich wiederum eine Verbesserung des Kleinklimas durch Kühlung und Luftbefeuchtung.

Da das Gebäude künftig den Elisabethplatz prägen wird und aus städtebaulichen Gründen die Höhenentwicklung mit der Attika des obersten Geschosses abschließen soll, wird die Höhe der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf dem Bauraum A im obersten Geschoss beschränkt, um keine räumlich wirksamen Dachaufbauten zu generieren. Aus dem gleichen Grund sind Gemeinschaftsdachgärten auf dem obersten Geschoss des Bauraums A ausgeschlossen.

5.9 Dienstbarkeitsflächen

Um eine ausreichende Flexibilität in der Baurealisierung zu gewährleisten, kann aus technischen oder gestalterischen Gründen von der festgesetzten Lage der Dienstbarkeitsflächen abgewichen werden, wenn die Abweichungen unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

Die Flächen, die in der Planzeichnung als hinweislich dargestellte Gemeinschaftsdachgärten gekennzeichnet sind, werden als Dienstbarkeitsflächen zu Gunsten der

Bewohnerschaft des Vorhabengebietes und der Landeshauptstadt München vertraglich gesichert. Damit stehen wohnungsnahе Freiflächen zusätzlich zu den ebenerdigen Freiflächen zur Verfügung.

Das Entwurfskonzept sieht für das Vorhaben entlang des Elisabethplatzes die Ausbildung einer Arkade vor. Diese weitet die geplante „Marktgasse“ auf, die als Durchwegung und Feuerwehrdurchfahrt zwischen Vorhaben und Markt mit einer Breite von ca. 8,5 m geplant ist. Die Festsetzung einer Gehrechtsfläche ist notwendig, um langfristig die Zugänglichkeit der Arkade zu Gunsten der Allgemeinheit zu sichern.

5.10 Verkehrsflächen

Die Andienung der geplanten Tiefgarage des Marktes sowie der Anwohnergarage erfolgt über eine Verbindung mit der Gemeinschaftstiefgarage im Vorhabengebiet im ersten Untergeschoss und für die Anwohnergarage im zweiten Untergeschoss. Entsprechend ist ein Unterbaurecht unter der im Bebauungsplan fest-gesetzten Straßenverkehrsfläche zu Gunsten der Tiefgarage des Marktes und der Anwohnergarage festgesetzt.

5.11 Erschließung; Verkehr, Gemeinschaftstiefgarage, Kfz-Stellplätze

5.11.1 Erschließungskonzept

Das Planungsgebiet ist durch die bestehenden Straßen- und Platzflächen der Arcisstraße, Nordendstraße und dem Elisabethplatz planungsrechtlich erschlossen. Das Vorhaben ist ein zentraler Baustein für die Neuorganisation und Modernisierung des Elisabethmarktes. Ohne die Entwicklung des Grundstückes können die geplanten Umbaumaßnahmen und die Reorganisation der Anlieferung am Markt in einer Tiefgarage nicht erfolgen, da diese künftig über die Gemeinschaftstiefgarage des Vorhabengebietes erschlossen werden soll.

Der Bebauungsplan sieht eine getrennte Zu- und Ausfahrt für die Gemeinschaftstiefgarage des Vorhabengebietes vor. Die Zufahrt erfolgt über die Nordendstraße im Bauraum B. Die Ausfahrt erfolgt über die Arcisstraße im Bauraum A. Die Zu- und Ausfahrt wird auch für die Erschließung der künftigen Tiefgarage des Marktes sowie der Anwohnergarage unter der Marktfläche genutzt. Weitere Zu- und Ausfahrten für diese sind nicht geplant.

5.11.2 Verkehr

Für das Vorhabengebiet entsteht durch die geplante Nutzung sowie den Liefer- und Parkverkehr des Marktes und der Anwohnergarage ein Neuverkehr von insgesamt ca. 880 Kfz/Tag, der sich auf die Zu- und Ausfahrt verteilt, was eine Mehrung von jeweils ca. 440 Kfz/Tag in der Nordendstraße sowie Arcisstraße bedeutet.

Bereits im Jahr 2013 wies die Arcisstraße eine Belastung zwischen der Georgen- und Agnesstraße von ca. 4.250 Kfz/Tag (davon 120 Schwerlastverkehr (SV)/Tag) auf, die gemäß der allgemeinen Verkehrsprognose bei ca. 3.450 Kfz/Tag (davon 297 SV/Tag) im Prognosejahr 2033 ohne Vorhaben liegen wird. Diese Abnahme bedingt sich aus der Ausweisung der Arcisstraße in eine Einbahnstraße zwischen Georgen- und

Agnesstraße mit der Fahrtrichtung Norden. Bei der Nordendstraße handelt es sich nach dem aktuell geltenden Verkehrsentwicklungsplan um eine örtliche Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion. Die durch das Vorhaben zusätzlich erzeugten Verkehre sind auf dieser Straße abwickelbar. In der Nordendstraße im Abschnitt zwischen der Georgen- und Franz-Josef-Straße würde sich das Verkehrsaufkommen bis zum Prognosejahr 2033 ohne Vorhaben von ca. 7.410 Kfz/Tag (davon 240 SV/Tag) auf ca. 10.550 Kfz/Tag (davon 897 SV/Tag) und 403 Trambahnen/Tag ansteigen.

Nach Umsetzung der geplanten Maßnahme wird sich die Verkehrsmenge nicht wesentlich erhöhen, da das Verkehrsaufkommen der Planung nur einen kleinen Anteil des Aufkommens der angrenzenden Straßen beträgt.

Für das Prognosejahr 2033 ergeben sich unter Berücksichtigung der o.g. Parameter und der Planung nördlich der Zu- bzw. Abfahrt der geplanten Gemeinschaftstiefgarage folgende Verkehrsmengen:

- ca. 3.900 Kfz/Tag (davon 331 SV/Tag) in der Arcisstraße.

- ca. 11.000 Kfz/Tag (929 SV/Tag) in der Nordendstraße.

Südlich der Zu- bzw. Ausfahrt zum Vorhabengebiet ist die Belastung jeweils geringer.

Weitergehende verkehrliche Untersuchungen wurden nicht durchgeführt, da das Vorhabengebiet mit seiner zentralen Lage in der Landeshauptstadt München über eine sehr gute ÖPNV-Anbindung sowie eine gute Versorgungsstruktur verfügt und keine Möglichkeiten zum Ausbau des bestehenden Straßennetzes bestehen. Zudem ermöglicht das Vorhaben die Reorganisation der Anlieferung des Marktes und damit verbunden eine Modernisierung des Marktes, ohne zusätzliche Tiefgaragenzufahrten im Freiraum unterbringen zu müssen.

5.11.3 Ruhender Verkehr, Gemeinschaftstiefgarage

Im Vorhabengebiet soll der Nachweis der pflichtigen Stellplätze grundsätzlich auf dem privaten Baugrundstück erfolgen. Um die Freiflächen in der verdichteten Bebauung für Erholung, Spielnutzung und Ähnliches zu aktivieren, sind die nach Art. 47 BayBO und der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München erforderlichen Stellplätze in einer Gemeinschaftstiefgarage bzw. im Bereich des Flurst. Nr. 4557, Gemarkung München, Sektion III in einer Tiefgarage unterzubringen. Sie sind deshalb nur innerhalb der festgesetzten Bauräume und in den im Plan gekennzeichneten Bereichen zulässig.

Zur Sicherung der Freiräume, der stadträumlichen Qualität und der Abwicklung des Verkehrsaufkommens werden die Zufahrtsbereiche beschränkt. Aus dem gleichen Grund sind Zu- und Ausfahrt, Zu- und Ausgänge sowie Notausgänge und die Entlüftung der Gemeinschaftstiefgarage in die Gebäude zu integrieren.

Für den Hol- und Bringverkehr der Kita werden keine gesonderten Stellplätze auf dem Grundstück des Vorhabengebietes vorgesehen, um das Freiflächenangebot nicht zu verringern und um die oberflächige Versiegelung zu minimieren. Dies ist möglich, da zum kurzen Halten Besucherstellplätze im öffentlichen Straßenraum genutzt werden können und das Vorhaben in sehr zentraler Lage mit einer sehr guten ÖPNV-Anbindung liegt.

Zum Schutz der Freiräume und um die umliegenden Gebäude mit ihren Nutzungen

nicht zu belasten, ist die Entlüftung der Gemeinschaftstiefgarage in die Gebäude zu integrieren und über Dach zu führen.

Die notwendigen Öffnungen für die Entrauchung der Gemeinschaftstiefgarage sind deshalb mit einem Mindestabstand von 4,50 m zu offenbaren Fenstern und Türen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sowie sensiblen Außenbereichen (z.B. Spielbereichen, Terrassen, Ruhezonen) anzuordnen. Dieser Abstand kann unterschritten werden, wenn die Schachtabdeckungen nicht aus Gittern bestehen. Die erforderlichen Schachtabdeckungen sind bodenbündig bevorzugt in versiegelten Bereichen in das Freiraumkonzept zu integrieren, um eine uneingeschränkte Nutzbarkeit der Freiflächen zu gewährleisten.

Zur Sicherung eines für das Wachstum der Bäume ausreichenden Wurzelraums und als Beitrag zur Retention von Oberflächenwasser wird das Mindestmaß für die Absenkung der Tiefgaragendecken außerhalb der Gebäude im Mittel auf 0,8 m bezogen auf die Oberkante der Tiefgaragendecke unter Einbeziehung der erforderlichen Gefälle für die Oberflächenentwässerung festgesetzt.

Die Vorhabenträgerin hat angekündigt zur Reduzierung der Schadstoffemissionen vor Ort durch den vom Bauvorhaben ausgelösten zusätzlichen Verkehr in der Gemeinschaftstiefgarage dem Bedarf entsprechend einen Teil der Stellplätze mit Ladestationen für Elektromobilität bzw. die Möglichkeit einer nachträglichen Installation vorzusehen.

5.12 Feuerwehr, Brandschutz

Das Konzept zu den Aufstellflächen für die Feuerwehr sieht eine möglichst flächensparende Feuerweherschließung vor. Primär wird der zweite Rettungsweg von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt. Das Gebäude im Bauraum A wird über Feuerwehraufstellflächen auf den nördlich gelegenen Verkehrsflächen gesichert, der künftigen Marktgasse, welche im Bebauungsplan Nr. 259 als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Diese dient gemäß der Nachbarschaftsvereinbarung zwischen den Markthallen München und der SSKM als Feuerwehrezufahrt und Aufstellfläche.

Neben der Andienung über die Nordendstraße und Arcisstraße ist eine Aufstellfläche im Einfahrtsbereich zwischen den Bauräumen A und B vorgesehen. Eine Einfahrt in den Hof soll nicht erfolgen. Das Gebäudekonzept sieht für den Baukörper B einseitig orientierte Apartments vor, die über einen Flur an zwei Treppenkerne angebunden sind. Damit kann der zweite Rettungsweg baulich hergestellt werden und eine Nutzung des Innenhofes als Aufstellfläche für die Feuerwehr vermieden werden.

5.13 Aufschüttungen, Abgrabungen

Um eine klare Gestaltung der Baukörper und eine gute Nutzbarkeit der Freiflächen zu ermöglichen, werden Aufschüttungen und Abgrabungen grundsätzlich ausgeschlossen.

Geländemodellierungen zur Anbindung des Vorhabengebietes an die Umgebung sind zulässig, soweit sie sich im Rahmen des Vorhabenentwurfs bewegen. Außerdem sind angehobene Pflanzbereiche, Überdeckungen und Anböschungen der Rampenbauwerke der Tiefgaragenzu- bzw. -ausfahrt zur Gestaltung der Außenspielfläche der Kita und des Wohnhofes zulässig.

5.14 Einfriedungen und Einzäunung

Einfriedungen und Einzäunungen werden auf die notwendigen Bereiche begrenzt. So ist eine Einzäunung der Außenspielfläche der Kita zugelassen, um den notwendigen Schutzanforderungen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus werden entlang der Grundstücksgrenzen zu den benachbarten Grundstücken Einfriedungen zugelassen. Sie sind als offene Zäune, ohne Sockel zu errichten. In der Umgebung werden Durchgänge und Zugänge zu den Hinterhöfen häufig durch Tore vom öffentlichen Raum abgetrennt. Zum Schutz der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner im Vorhabengebiet wird zwischen den Bauräumen A und B eine ortstypische Einfriedung sowie Tore mit einer Höhe von maximal 2,00 m zugelassen.

In Ergänzung zu bereits bestehenden Mauern und grenzständigen Nebengebäuden der südlich angrenzenden Nachbarn wird an der südlichen Grenze der Außenspielfläche eine Einfriedung als Mauer mit maximaler Höhe von 3,20 m in Bezug auf den Höhenbezugspunkt 512,40 m über NHN zuzüglich notwendiger Absturzsicherung zugelassen. Diese soll gleichzeitig als Rückwand für die Spielelemente dienen. Aufgrund der Möglichkeit, auch diejenigen Bereiche, die durch das Tiefgaragenbauwerk (Rampe) und die Nebenanlage für die Kita bebaut sind, als höher gelegene Freispielflächen zu nutzen, dient die Mauer in diesen Bereichen zugleich als Absturzsicherung.

5.15 Werbeanlagen

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, die den Umfang an Werbung wirkungsvoll regeln und optische Beeinträchtigungen minimieren, ohne Werbung grundsätzlich zu unterbinden. Sie sollen das städtebauliche und freiraumplanerische Erscheinungsbild nicht stören und sich in Umfang, Form und Farbgebung der Architektur anpassen.

Werbeanlagen und Fassadenbeleuchtungen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung sowie sich bewegende Werbeanlagen würden eine unangemessen dominante Wirkung entfalten und werden daher ausgeschlossen.

Werbeanlagen sollen nur hinweisenden Charakter haben und den Standort von Unternehmen kenntlich machen.

5.16 Immissionsschutz

Ein ausreichender Schutz gegen Immissionen ist eine Voraussetzung für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und wichtiges Kriterium für eine hohe Aufenthaltsqualität im Gebäude und im Freiflächenbereich.

Das Vorhabengebiet unterliegt neben den Lärmbeeinträchtigungen durch Verkehrs- (Straße und Tram), Gewerbe- und Anlagenlärm auch Beeinträchtigungen durch Erschütterungen sowie elektromagnetischer Felder. Zudem wirken verkehrlich bedingte Luftschadstoffe auf das Vorhabengebiet ein. Die Immissionen sind nach verschiedenen rechtlichen und technischen Regelwerken zu beurteilen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Schallgutachten sowie ein erschütterungstechnisches Gutachten und eine Stellungnahme zur Relevanz verkehrsbedingter Luftschadstoffe, als auch die Untersuchung elektromagnetischer Felder in Auftrag gegeben.

5.16.1 Lärmimmissionen und Lärmschutz

Allgemein

Die Ein- und Auswirkungen der zukünftigen Verkehrs- und Anlagengeräusche auf und durch das geplante Vorhaben wurden prognostiziert und mit den Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau entsprechend der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau), der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - (Verkehrslärmverordnung - 16.BImSchV) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) beurteilt. Zudem wurde eine 24 Stunden-Schallimmissionsmessung gemäß der DIN 45642 (Messung von Verkehrsgereuschen am 18.02.2019) durchgeführt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan weist keine Gebietskategorie nach BauNVO auf. Aufgrund der Durchmischung von Arbeiten, Handel, Wohnen und sozialer Infrastruktur wurde das Vorhabengebiet mit der Schutzbedürftigkeit eines Urbanen Gebietes (MU) gleichgesetzt und dementsprechend beurteilt.

Verkehrslärm

Auf das Vorhabengebiet wirken der Straßenverkehr von der Arcisstraße sowie der Straßen- und Trambahnverkehr von der östlich gelegenen Nordendstraße ein. Die höchsten Pegel treten an der Bebauung entlang der Nordendstraße auf. Hier sind in der Tagzeit Beurteilungspegel von 70 - 72 dB(A) zu erwarten. An der Arcisstraße werden Beurteilungspegel von 61 - 64 dB(A) und am Elisabethplatz 58 - 65 dB(A) am Tag prognostiziert. An den geräuschabgewandten Fassaden ergeben sich bis zu 54 dB(A).

In der Nachtzeit sind an der Nordendstraße Beurteilungspegel von 62 - 65 dB(A) zu erwarten. Im Bereich des Elisabethplatzes errechnen sich Pegel von 52 - 60 dB(A) und an der Arcisstraße bis zu 56 dB(A). An den geräuschabgewandten Fassaden ergeben sich bis zu 48 dB(A).

Die Orientierungswerte (ORW) der DIN 18005 von 60 dB(A) in der Tagzeit werden an der Nordendstraße um 10 - 12 dB, an der Arcisstraße um 1 - 4 dB und am Elisabethplatz um bis zu 7 dB überschritten und an den geräuschabgewandten Fassaden eingehalten.

In der Nachtzeit wird der ORW von 50 dB(A) an der Nordendstraße um 12 - 15 dB, an der Arcisstraße bis zu 6 dB und am Elisabethplatz um bis zu 10 dB überschritten. An den geräuschabgewandten Fassaden wird der ORW eingehalten.

Im Bereich der geplanten Kita im Süden des Hofgebäudes wird tags der Orientierungswert von 55 dB(A) sowohl am Gebäude als auch in den Freibereichen eingehalten. Im Innenhofbereich wird der ORW tags von 60 dB(A) überwiegend eingehalten, nur im Zugangsbereich von der Nordendstraße um bis zu 11 dB überschritten. Auf den Gemeinschaftsdachgärten wird tags der ORW von 60 dB(A) auf dem Dach oberhalb der Kita eingehalten und auf den beiden Dächern entlang der Nordendstraße ebenfalls in weiten Teilen eingehalten, nur straßennah um bis zu 9 dB überschritten.

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) der 16.BImSchV von 64 dB(A) tags werden an der Nordendstraße um bis zu 8 dB und am Elisabethplatz um bis zu 3 dB überschritten

und ansonsten eingehalten. Auf den Gemeinschaftsdachgärten wird der Immissionsgrenzwert zum großen Teil eingehalten und nur in den Randbereichen zur Nordendstraße um bis zu 4 dB überschritten.

In der Nachtzeit wird der IGW von 54 dB(A) an der Nordendstraße um bis zu 11 dB, an der Arcisstraße bis zu 2 dB, am Elisabethplatz um bis zu 6 dB überschritten und an den geräuschabgewandten Fassaden eingehalten.

Somit ergeben sich in der Nordendstraße Überschreitungen, die die in der Rechtsprechung regelmäßig genannten Schwellen zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts in der Tagzeit um 2 dB und in der Nachtzeit um bis zu 5 dB überschreiten.

Die Schallimmissionsmessungen im Februar 2019 ergaben, dass aktuell ein Beurteilungspegel an der Nordendstraße von tags 65 dB(A) und nachts 59 dB(A) gegeben ist. Eine vergleichende Berechnung mit den am Messtag gezählten Verkehrsmengen kommt für die Bestandssituation zu Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tags und 63 dB(A) nachts und liegt somit tags um 4,5 dB und nachts um 4,0 dB über den tatsächlich gemessenen Werten. Gründe für die geringeren Schallimmissionen können u.a. die beengte Verkehrssituation und die daraus folgenden niedrigeren tatsächlichen Fahrgeschwindigkeiten sein. Unter Berücksichtigung der Messergebnisse kann davon ausgegangen werden, dass die Berechnungen die real vorliegenden Immissionen richtig abbilden und somit im Ergebnis mit geringeren Schallimmissionen zu rechnen ist.

Aufgrund der Innenstadtlage ist ein Abrücken des Gebäudes von der Lärmquelle oder auch aktive Lärmschutzmaßnahmen wie z.B. eine Schallschutzwand nicht möglich. Eine Grundrissorientierung wird grundsätzlich festgesetzt, um schutzbedürftige Aufenthaltsräume von Wohnungen zu schützen. Ein Lärmschutztyp mit einer Grundrissorganisation zum Innenhofbereich ist in dem Vorhabengebiet aus städtebaulichen Gründen nicht immer realisierbar. Darüber hinaus ist es ein Ziel, die den öffentlichen Straßenverkehrsflächen zugewandten Fassaden urban und lebendig zu gestalten. Dies beinhaltet, wie auch in der umgebenden Bestandsbebauung, schutzbedürftige Aufenthaltsräume zu den Straßenverkehrsflächen zu situieren. Da die SSKM Unterkünfte für Auszubildende und Studentinnen und Studenten benötigt, ist erforderlich, dass die einseitig zur Nordendstraße situierten Wohnungen einen baulichen Schutz erhalten. Diese Apartments sind im Bauraum B angeordnet, mit der Konsequenz, dass ein Teil nur einseitig zur Nordendstraße orientiert werden kann. Mit den geplanten Wohnungen in unterschiedlichen Größen und Apartments stärkt das Vorhaben das innerstädtische Wohnen und ist ein wichtiger Beitrag zur Bereitstellung des dringend benötigten Wohnraums auch für Auszubildende sowie Studentinnen und Studenten.

Es werden daher Festsetzungen notwendig, die auch gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse an den lärmbelasteten Fassaden gewährleisten, wo eine Grundrissorientierung ausscheidet.

Daher werden für die Aufenthaltsräume mit Beurteilungspegel größer 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts spezielle Kastenfensterkonstruktionen mit Pendellüftern oder andere technisch geeignete Maßnahmen für Aufenthaltsräume von Wohnungen festgesetzt, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse mit Außenbezug zu ermöglichen. Die Kastenfensterkonstruktion ermöglicht dem Nutzer zusätzlich zu der unabhängigen Lüftung durch den Pendellüfter das Fenster zu kippen, ohne einer Lärmbe-

einträchtigung ausgesetzt zu sein. Die Fenster können für Stoßlüftung geöffnet werden. Dies unterliegt der Verantwortung der Nutzerinnen und Nutzern, da das Stoßlüften für eine ausreichende Belüftung nicht erforderlich ist. Auf verglaste Loggien soll verzichtet werden, um die Schallreflexionen in der Nachbarschaft zu minimieren. Ebenso sind in diesen Bereichen Maßnahmen (z.B. ausreichend hohe Brüstungen) für Außenwohnbereiche notwendig.

Für Büroräume sind schalldämmende Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen vorgesehen, wenn der Verkehrsbeurteilungspegel mehr als 65 dB(A) beträgt.

Zudem sind für Schlafräume, die ausschließlich an Fassaden mit Beurteilungspegel für den Verkehrslärm größer 49 dB(A) nachts liegen, Schallschutzmaßnahmen in Form von schalldämmten Lüftungseinrichtungen notwendig. Auf diese Schallschutzmaßnahmen kann nur verzichtet werden, wenn der schutzbedürftige Aufenthaltsraum ein weiteres Fenster in einem Fassadenbereich besitzt, in dem der Beurteilungspegel von 49 dB(A) nachts eingehalten wird.

Im Vorhabengebiet sind Außenwohnbereiche (z.B. Terrassen oder Balkone) entlang der Baulinie im Bauraum A und B geplant. Um die Außenwohnbereiche bei Verkehrslärmpegel von mehr als 65 dB(A) zu nutzen, ist durch bauliche Maßnahmen (z.B. ausreichend hohe Brüstungen) sicherzustellen, dass dort maximal 64 dB(A) in einer Aufpunkthöhe von 1,6 m ab Oberkante Fertigfußboden eingehalten werden.

In den Bauräumen A und B entlang der Nordendstraße sind Dachgärten vorgesehen. Ab einem Abstand von 4,5 m zur Dachkante an der Nordendstraße wird der erforderliche Beurteilungspegel von 64 dB(A) tags eingehalten. Um den Bereich der Gemeinschaftsdachgärten zwischen der Dachkante und dem 4,5 m Abstand zur Dachkante nutzbar zu machen, ist eine 1,2 m hohe schallabschirmende Brüstung nahe der Dachkante erforderlich.

Nachbarschaft

Die Berechnung und Beurteilung der dem Vorhaben zuzurechnenden Verkehrslärmzunahme in der Nachbarschaft erfolgte auf Basis eines Vergleichs zwischen den Beurteilungspegeln für den Prognose-Planfall 2033 (nach Umsetzung des Bauvorhabens) und dem Prognose-Nullfall 2033 (ohne Umsetzung des Bauvorhabens). Für die schalltechnische Beurteilung wurden Immissionsorte in der unmittelbaren Nachbarschaft des Vorhabengebietes an der Nordend- und Arcisstraße gewählt. Bereits im Prognose-Nullfall wird die in der Rechtsprechung genannte Schwelle zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts um bis zu 4 dB tags und bis zu 6 dB nachts überschritten. Unter Berücksichtigung der durchgeführten Schallimmissionsmessung vom 18.02.2019 ist davon auszugehen, dass die Berechnungen auf der sicheren Seite liegen und tatsächlich mit geringeren Verkehrsgerauschemissionen zu rechnen ist.

Durch die geplante überwiegend geschlossene Riegelbebauung entlang der Nordendstraße im Vorhabengebiet sowie den zusätzlichen Verkehr ist eine Erhöhung der Schallimmissionen an der Nachbarbebauung von bis zu 0,9 dB tags und 1,0 dB nachts in den obersten Geschossen an der direkt gegenüberliegenden Bebauung an der Nordendstraße 32 - 36 zu erwarten. In den unteren Geschossen sowie an der Arcisstraße sind Pegelerhöhungen von bis zu 0,5 dB zu erwarten.

Durch die Festsetzung der Ausbildung einer gegliederten Putzfassade im Sinne der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) und Verzicht auf verglaste Vorbauten wird der Beurteilungspegel gegenüber einer glatten Hausfassade um 0,3 dB vermindert.

Da Pegelerhöhungen von ≤ 1 dB in der Regel subjektiv nicht wahrnehmbar sind, kann auf die Festsetzung weiterer Schallschutzmaßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan verzichtet werden.

Gewerbelärm

Es wurde die gewerbliche Geräuschvorbelastung vom Elisabethmarkt im Norden, von dem Umspannwerk im Südwesten sowie die Zusatzbelastung im Vorhabengebiet durch das Bauvorhaben sowie der Zwischennutzung der Feuerwehr ermittelt und daraus die gewerbliche Gesamtbelastung im Vorhabengebiet sowie in der Nachbarschaft berechnet. Die Beurteilung erfolgte nach der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm).

Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der gewerblichen Gesamtgeräuschbelastung in der Tagzeit im Vorhabengebiet der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Urbanes Gebiet von 63 dB(A) im gesamten Vorhabengebiet eingehalten wird.

In der Nachtzeit wird der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) ebenfalls im gesamten Vorhabengebiet mit Ausnahme der Immissionsorte direkt im unmittelbaren Nahbereich der Tiefgaragenportale eingehalten. Hier errechnen sich bis zum 2.OG Überschreitungen von bis 5 dB. An dem Tiefgaragenportal in der Arcisstraße sind die darüberliegenden Geschosse inkl. dem 2.OG als Büroflächen, welche regelmäßig nur tags genutzt werden, festgesetzt, sodass hier keine Wohnnutzung betroffen ist. Auf die Überschreitungen im Bereich des Tiefgaragenportals an der Nordendstraße wird mit einer entsprechenden Festsetzung reagiert.

In der Nachbarschaft werden die schalltechnischen Anforderungen ebenfalls tags und nachts eingehalten.

Bei Tiefgaragen von Wohnanlagen handelt es sich nicht um gewerbliche Anlagen im Sinne der TA Lärm. Für die Beurteilung von Parkplatzimmissionen durch Wohnnutzung liegt derzeit kein technisches Regelwerk vor. Dennoch wird die Beurteilungsmethodik der TA Lärm für eine Optimierung der Planung aus schalltechnischer Sicht hilfsweise herangezogen. Zur Lärmvorsorge wird daher festgesetzt, dass die Tiefgaragenrampe innerhalb des Vorhabengebietes eingehaust ausgeführt und mit schallabsorbierenden Materialien ausgekleidet werden muss. Bei deren baulichen Ausführung muss zudem der Stand der Lärmreduzierungs-technik (z.B. lärmarmes Garagenrolltor, Regenrinnenabdeckung usw.) beachtet werden, so dass der Lärmbeitrag der baulich-technischen Einrichtungen (Rolltor, Entwässerungsrinne, Tiefgaragen-Abluft usw.) die Geräuschabstrahlung der Tiefgaragenzufahrt durch die Kraftfahrzeuge nicht nennenswert (<1 dB(A)) erhöht.

5.16.2 Erschütterungen, Sekundärer Luftschall

Aufgrund des Trambahnverkehrs in der Nordendstraße wurden in einer erschütterungstechnischen Untersuchung die im Vorhabengebiet auftretenden Erschütterungen

erfasst und die in einer künftigen Wohnbebauung zu erwartenden Erschütterungs- und sekundären Luftschallimmissionen prognostiziert.

Die Untersuchung zeigt, dass die Anforderungen der DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf den Menschen in Gebäuden) im Vorhabengebiet eingehalten werden, es jedoch in Gebäuden entlang der Nordendstraße unter ungünstigen baulastdynamischen Parametern bis zu einer Tiefe von 22 m zum nächstgelegenen Gleis zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Innenschallpegel gemäß TA-Lärm kommen kann. Es sind also Maßnahmen zur Reduzierung der sekundären Luftschallimmissionen durch abgestimmte Decken- und Estricheigenfrequenzen erforderlich, die bereits planungsbegleitend rechnerisch zu überprüfen sind.

Deshalb wird festgesetzt, dass bei der Errichtung von Gebäuden entlang der Nordendstraße sowie in baulich daran gekoppelten Gebäuden eine Prüfung der zum Zeitpunkt der Bauausführung (seitliche und / oder elastische Gebäudelagerung, Isolierschlitze, o.Ä.) vorherrschenden Erschütterungssituation (bauspezifischer Nachweis) vorgenommen wird. An der Nordendstraße sind technische bzw. konstruktive Maßnahmen vorzusehen, die eine Einhaltung der Anhalts- und Richtwerte für Erschütterungs- und Sekundärschallimmissionen sicherstellen.

5.16.3 Elektrische und magnetische Felder

Die Nutzung des Grundstücks (Flurst. Nr. 4552 der Gemarkung München, Sektion III) durch ein Umspannwerk der SWM hat für das Umfeld eine Belastung durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder zur Folge, die jedoch weit unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV) liegt.

In der Nordendstraße verläuft eine Straßenbahnlinie, die mit Gleichstrom betrieben wird. Die von dieser Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder spielen für die Gesundheit des Menschen aufgrund der geringen Frequenz des elektromagnetischen Feldes einer Gleichstromanlage keine Rolle.

5.16.4 Lufthygiene

Die lufthygienische Situation wird hauptsächlich durch die Emissionen des Kfz-Verkehrs an den angrenzenden Straßen bestimmt.

In der Karte des Referenzszenario S0 des von der Landeshauptstadt München in Auftrag gegebenen Masterplans zur Luftreinhaltung der Landeshauptstadt München wird die NO₂-Belastung im Jahresmittel im Hauptverkehrsstraßennetz der Landeshauptstadt München für das Bezugsjahr 2020 prognostiziert. Gemäß dieser Karte wird im direkten Planungsumfeld der Jahresgrenzwert für NO₂ an der Arcisstraße sowie an der Nordendstraße eingehalten. Im erweiterten Planungsumfeld ist allenfalls eine Überschreitung des Jahresgrenzwertes in einem kleinen Teilbereich der Belgradstraße nördlich der Hohenzollernstraße anzuführen. Gemäß Karte zum Referenzszenario S0 wird dort ein Jahresmittelwert im Bereich 40 -50 µg/m³ prognostiziert. Eine relevante Verschlechterung der lufthygienischen Situation ist dort durch die verkehrliche Zusatzbelastung durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Jahresgrenzwerte für Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) werden in der Landeshauptstadt München seit 2012 und damit auch im Vorhabengebiet eingehalten.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden in Bezug auf die Luftschadstoffbelastung in einer Stellungnahme zur Relevanz verkehrsbedingter Luftschadstoffe untersucht. Gemäß dieser ist damit zu rechnen, dass sich aufgrund der höheren baulichen Dichte und der damit verbundenen veränderten Belüftungssituation sowie des zusätzlichen Ziel- und Querverkehrs durch das Vorhaben die Luftschadstoffbelastungen zwar erhöhen werden. Dennoch liegen die vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Luftschadstoffsituation auch an der Randbebauung der Nachbarschaft des Vorhabengebietes nach einer ersten Einschätzung des Gutachterbüros nicht in einem kritischen Bereich. Es ist im Prognoseplanfall weiterhin davon auszugehen, dass die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Eine weitergehende gutachterliche Prüfung ist nicht geboten.

Zur Reduzierung der Schadstoffemissionen vor Ort durch den vom Bauvorhaben ausgelösten zusätzlichen Verkehr ist in der Gemeinschaftstiefgarage dem Bedarf entsprechend ein Teil der Stellplätze mit Ladestationen für Elektromobilität bzw. der Möglichkeit einer nachträglichen Installation vorgesehen.

5.17 Grünordnung

Im Vorhabengebiet wird durch ein Angebot aus gemeinschaftlichen Freiflächen in den Höfen und auf den Dächern (Gemeinschaftsdachgärten), sowie wohnungsbezogenen Freiflächen (Loggien, Balkone) dem Anspruch Rechnung getragen, auch im hochverdichteten Innenstadtbereich für die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner eine ausreichende Freiflächenversorgung zu ermöglichen.

Es werden Festsetzungen getroffen, die eine dauerhafte und möglichst durchgehende Bepflanzung der Freiflächen auf den nicht überbauten Flächen im Vorhabengebiet gewährleisten, soweit sie nicht für die Erschließung der Gebäude erforderlich sind. Befestigte Flächen sind auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren, um eine zumindest teilweise Versickerung der Oberflächenwasser in die Überdeckungsschicht der Gemeinschaftstiefgarage zu ermöglichen und so ein gewisses Maß an Oberflächenwasserretention zu ermöglichen.

Die Gestaltung der Innenhöfe wird maßgeblich durch Baumpflanzungen geprägt. Für diese wird durch die Festsetzung einer Flächenquote (pro 250 m² nicht bebaute Fläche ein mittelgroßer oder großer Baum) eine Mindestausstattung an Baumpflanzungen festgesetzt.

Mit der Festlegung von Mindestpflanzgrößen von Bäumen wird eine frühzeitige Wirkung für die Raumbildung, die Aufenthaltsqualität und das Mikroklima in den Innenhöfen angestrebt. Um für die Bäume in Belagsflächen eine gute Wasserversorgung und Durchlüftung des Bodens zu gewährleisten, werden Anforderungen an die Größe und Beschaffenheit der Pflanzflächen festgesetzt.

Da infolge des Ausschlusses von Wohnnutzungen im Erdgeschoss keine privaten Austritte zu den Innenhöfen möglich sind und um angesichts der Flächenknappheit eine gleichwertige Nutzbarkeit der Freiflächen zu gewährleisten, sind Sondernutzungsrechte im Sinn von Wohnungsgärten im Vorhabengebiet ausgeschlossen.

Die Begrünung der Fassade kann einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der mikroklimatischen Verhältnisse im hochverdichteten Innenbereich und zur Erhöhung der Artenvielfalt leisten. Aus diesem Grund wird für den Bauteil B eine Fassadenbegrünung festgesetzt. Aufgrund der Fassadenausbildung gemäß Vorhabenplanung ist dies allerdings nur in Teilbereichen möglich.

Gemäß Art. 7 Absatz 2 Satz 1 Alt. 1 BayBO ist in dem Vorhabengebiet ein ausreichend großer Kinderspielplatz nachzuweisen. Da in der unmittelbaren Nähe keine ausreichend großen Kinderspielplätze und auch keine ausreichende Gemeinschaftsanlage, welche von den Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können, vorhanden sind, greifen die in Art. 7 Absatz 2 Satz 1 Alt. 2 und Art. 7 Absatz 2 Satz 2 BayBO alternativen Optionen zur Herstellung auf dem Baugrundstück selbst, nicht.

Um Zwänge im Bauvollzug zu vermeiden sowie einen gewissen gestalterischen und planerischen Spielraum zu ermöglichen, sind geringfügige Abweichungen von den Festsetzungen zur Grünordnung unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Interessen zulässig.

5.17.1 Versiegelung, Kampfmittel und Altlasten

Durch die Planung erfolgt eine nahezu vollständige Versiegelung des Baugrundstückes. Der hohe Versiegelungsgrad ist begründet durch den bei der geplanten Dichte erforderlichen Umfang der Gemeinschaftstiefgarage sowie um die vorgesehene Anbindung an die Tiefgarage des Marktes und der Anwohnerstiefgarage zu gewährleisten. Dadurch werden die sensiblen Grün- und Freibereiche des Marktes und des Elisabethparks von gesonderten Tiefgaragenzufahrten freigehalten.

Das Vorhabengebiet wird durch die Vorhabenträgerin von zu erwartenden Altlasten freigemacht bzw. von Kampfmitteln geräumt. Eine Begleitung der Rückbau- und Entsorgungsmaßnahmen durch einen Umweltsachverständigen ist erforderlich. Bei Erd-aushubarbeiten muss mit erhöhten Kosten für die Entsorgung der künstlich aufgefüllten Böden gerechnet werden. Die Maßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand als bewältigbar und finanziell vertretbar angesehen.

5.17.2 Entwässerung und Grundwasserschutz

Eine flächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Vorhabengebiets ist nicht möglich, da dieses weitestgehend über- bzw. unterbaut wird und das Bauwerk ins Grundwasser eintaucht. Allenfalls in der nicht unterbauten Fläche an der westlichen Grundstücksgrenze sowie im Bereich der Verkehrsfläche im Übergang zum Elisabethmarkt sind anteilig unterirdische Versickerungsbereiche (Rigolen) möglich. Daher werden, um eine lokale Versickerung zu ermöglichen, Versickerungsanlagen z.B. in Form von Rigolen und Sickerschächten generell und auch unter der öffentlichen Verkehrsfläche zugelassen.

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser in Retentionsmatten, die flächendeckend auf den Dachflächen und im Innenhof eingebracht werden, zu speichern und zeitverzögert in eine Rigole an der westlichen Grundstücksgrenze zwischen Gemeinschaftstiefgarage und dem Grundstück mit der Flurstück Nr. 4552, Gemarkung München, Sektion III abzuleiten. In Bereichen mit Vegetationsflächen ist eine zusätzliche Retention gegeben. In den Berechnungen zum Starkregenereignis ist neben der Fläche auch die Oberflächenbeschaffenheit (Vegetationsschicht, Belag) berücksichtigt. Aufgrund der zeitverzögerten Ableitung in die Rigole, sollte dadurch der notwendige Nachweis für Starkregenereignisse erbracht werden können.

Lediglich für den Zufahrtsbereich zwischen den Bauräumen A und B an der Nordendstraße ist aus technischen Gründen eine Ableitung des Niederschlagswassers in die

Retentionsräume nicht möglich, daher wird diese untergeordnete Fläche in die Kanalisation abgeleitet werden müssen. Laut Aussage der zuständigen Fachbehörde wurde eine Einleitung in die Mischwasserkanäle in der Nordendstraße und Arcisstraße als technisch möglich beurteilt. Für eine Genehmigung zur Einleitung muss eine entsprechende Begründung und ein Antrag im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorgelegt werden.

Im Vorhabengebiet werden die Untergeschosse des Vorhabens unterhalb der Grundwasser führenden Schicht ins Tertiär eingebunden (Fundamentunterkante ca. 505,3 m über NHN). Ohne Maßnahmen würde dies einen Grundwasseraufstau von ca. 0,3 m nach sich ziehen. Im Rahmen einer hydrogeologischen Untersuchung wurde durch eine numerische Simulation der Grundwasseraufstau berechnet und eine bestmögliche Einbindung von Düker-Anlagen ermittelt mit dem Ziel, den Grundwasseraufstau durch die geplante Gemeinschaftstiefgarage auf ein verträgliches Maß zu reduzieren und Schäden an den Gebäuden der Nachbarschaft zu verhindern.

5.18 Natur- und Umweltschutz, Artenschutz

Die Planung erfordert gemäß § 1a Absatz 3 Satz 6 BauGB keinen naturschutzrechtlichen Ausgleich, da ein vergleichbarer Eingriff bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig gewesen wäre.

Die floristischen und faunistischen Kartierungen haben keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte bei einer Überplanung und Bebauung des Planungsgebietes ergeben. Auf die artenschutzrechtlichen Beschränkungen, insbesondere zur Beseitigung von Bäumen und Gehölzen gemäß § 39 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Hierdurch können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für möglicherweise im Gebiet vorkommende Vogelarten vermieden werden.

Es wird die Verwendung von Leuchtmitteln mit geringer Anlockwirkung auf Insekten empfohlen, um Auswirkungen auf die Nahrungsgrundlage umliegender Lebensstätten von Vögeln und Fledermäusen zu minimieren.

Es wird empfohlen bei der Ausführung der Baumaßnahme eine ökologische Baubegleitung einzusetzen.

5.19 Denkmalschutz

Die in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben liegenden denkmalgeschützten Gebäude oder Anlagen (vgl. Kapitel 2.2.3) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da das Vorhaben den Bestandsbau des alten Umspannwerkes ersetzt und sich somit keine neuen Blickbeziehungen ergeben oder die denkmalgeschützten Bereiche durch das Vorhaben verstellt werden. Gegenüber der Bestandsbebauung wird sich die Gebäudehöhe des Vorhabens um ca. zwei Geschosse erhöhen, wobei das oberste Geschoss von allen Gebäudekanten so weit zurückgesetzt ist, dass es städtebaulich in den Hintergrund tritt. Die Erhöhung ist aus städtebaulichen und gestalterischen Gründen gewünscht, um den Elisabethplatz im Süden mit einer Raumkante zu fassen.

5.20 Soziale Infrastruktur

Der durch die Planung ausgelöste Grundschulbedarf kann durch die Grundschulen im Umfeld abgedeckt werden. Ebenso kann das notwendige Ganztagsangebot für Grundschülerinnen und Grundschüler an den Grundschulen in Form von Ganztagsklassen oder in bestehenden Horten erfüllt werden.

Im Vorhabengebiet ist eine Kita mit je drei Kinderkrippen und drei Kindergartengruppen geplant. Diese deckt den ursächlichen Bedarf im Vorhabengebiet und zusätzlich die Bedarfe aus der Umgebung.

5.21 Nachhaltigkeit

Die Entwicklung des Vorhabens soll unter Berücksichtigung umfassender Nachhaltigkeitsgesichtspunkte erfolgen. Die Nachhaltigkeitsbetrachtung verbindet die Ziele eines ökologisch orientierten Städtebaus mit ökonomischen Erwägungen sowie sozialen Anforderungen und führt sie zu einem ansprechenden Gesamtkonzept zusammen. Zur Steigerung der baukulturellen, sozialen, ökonomischen, ökologischen und technischen Qualitäten des neuen Quartiers werden im Planungskonzept folgende nachhaltigkeitsorientierte Aspekte angestrebt:

Reduktion von Emissionen, Förderung der Nutzung regenerativer Energien:

- Wiedernutzung einer innerstädtischen Brachfläche
- kompakte Bauweise
- Festsetzung von Flachdächern, um eine Solarenergienutzung zu ermöglichen
- Anschluss an das Fernwärmenetz ist geplant

Regenwassermanagement (Retention und Speicherung von Niederschlagswasser):

- Minimierung der Erschließungsflächen
- Tiefgaragen- und Dachbegrünungen
- Baumpflanzungen

langfristige Nutzbarkeit:

- Bau- und Gestaltungsqualität, Energieeffizienzstandards
- Nutzungsmischung von Wohnen, Gewerbe und Kita
- Barrierefreiheit

Aufenthaltsqualität:

- Sicherung lärmabgewandter privater Freiflächen im Innenhof und auf den Dächern
- gute Belichtung der Wohnungen durch Orientierung zum Elisabethplatz und zum Innenhof

6. Wesentliche Auswirkungen - Städtebauliche Ordnung / Verkehr / Grünordnung

6.1 Städtebauliche Ordnung / Verkehr

- Schaffung eines attraktiven Stadtbausteins mit ca. 126 Wohnungen inklusive Kita und gewerblichen Flächen

- Realisierung eines städtebaulich angemessenen Abschlusses des Elisabethplatzes
- Einbindung des Areals in das bestehende Straßen- und Wegenetz, geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Aufgabe der gewerblichen Nutzung, Bereinigung der Altlasten- bzw. Kampfmittelsituation

6.2 Grünordnung

- Schaffung von gut nutzbaren, attraktiven, gemeinschaftlichen und privaten Freiflächen
- Minimierung des Eingriffs in den Naturhaushalt, vor allem in das Kleinklima, durch Baumpflanzungen und Begrünung der Dächer und weitestgehende lokale Versickerung des Niederschlagswassers

Der Versiegelungsgrad im Vorhabengebiet erhöht sich von derzeit ca. 84 % auf nahezu 100 % (98,1%). Diese Auswirkung ist hinnehmbar, da im Vorhabengebiet oberirdischer Verkehr weitgehend ausgeschlossen wird, und über die Tiefgaragenerschließung für die angrenzenden Anlieferflächen für den Markt und die Anwohner Tiefgarage die umgebenden Grün- und Freiflächen von TG-Zufahrten freigehalten werden. Durch die Festsetzung einer über den Standard der Freiflächengestaltungssatzung hinausgehenden Tiefgaragenüberdeckung wird eine zusätzliche Retentionskapazität für Oberflächenwasser bei Starkregenereignissen ermöglicht.

Im Vorhabengebiet werden 13 gemäß Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München (BaumSchVO) geschützte Bäume gefällt. Als Ausgleich werden über die getroffenen Festsetzungen insgesamt 10 Bäume im Vorhabengebiet neu gepflanzt. Somit wird die Anzahl der zu pflanzenden Bäume die Anzahl der gefällten Bäume nicht vollständig ausgleichen. Dies ist hinnehmbar, da neben den festgesetzten Baumpflanzungen im Vorhabengebiet zur Verbesserung des Kleinklimas weitere Vorgaben zur Begrünung auf den Dächern und im Innenhof getroffen werden.

6.3 Maßnahmen zur Kompensation nicht ausreichender Freiflächenversorgung

Die für die ausreichende Versorgung der künftigen Bewohnerinnen und Bewohner erforderlichen Orientierungswerte werden durch die Planung nicht erreicht. Zur Deckung des ursächlichen Bedarfs an öffentlichen Grün- und Freiflächen sowie als Kompensationsmaßnahme in Anlehnung an § 17 BauNVO werden qualitative und funktionale Aufwertungen in der öffentlichen Grünfläche am Elisabethplatz und auf einer naheliegenden Verkehrsfläche an der Nordendstraße vorgenommen. Entsprechende Maßnahmen werden in Abstimmung mit dem Baureferat im Durchführungsvertrag gesichert.

7. Gender Mainstreaming

Das städtebauliche und freiraumplanerische Konzept berücksichtigt die Anforderungen der Inklusion und des Gender Mainstreaming. Die typischen Ansprüche verschiedener Nutzergruppen wie z.B. Kinder, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen und die Arbeitsbevölkerung sowie die unterschiedlichen Raumaneignungen von Frauen und Männern bzw. Mäd-

chen und Jungen werden beachtet. Barrierefreiheit kommt einem großen Personenkreis, beispielsweise älteren Menschen und Familien mit Kindern zugute.

Dies wird durch folgende Maßnahmen ermöglicht:

- Wege, Platz- und Grünflächen sowie Gemeinschaftsdachgärten werden überwiegend barrierefrei gestaltet und ermöglichen differenzierte sowie gemeinschaftliche Aktivitäten für die Bewohnerschaft und nachbarschaftliche Kommunikation
- barrierefreie Erreichbarkeit der barrierefreien Wohnungen und Gemeinschaftsdachgärten durch Aufzugsanlagen direkt aus der Gemeinschaftstiefgarage
- die festgesetzte Kindertageseinrichtung bietet eine altersgerechte Betreuung in direkter Nachbarschaft zur geplanten Wohnnutzung, richtet sich in zentraler Lage angeordnet auch an das angrenzende Quartier und verankert das Vorhabengebiet damit in der Nachbarschaft
- Fahrradabstellplätze werden so angeordnet, dass sie sicher und leicht zu erreichen sind

Die geplanten Spielflächen richten sich an unterschiedliche Altersgruppen und an beide Geschlechter gleichermaßen.

Die Mischung von unterschiedlichen Nutzungen sorgt nicht nur für eine Belebung des Quartiers und damit für eine informelle soziale Kontrolle, sondern zudem für ein positives Erscheinungsbild des Vorhabengebiets nach außen.

8. Sozialgerechte Bodennutzung / Kosten

Bei der vorliegenden Planung sind die Verfahrensgrundsätze der Sozialgerechten Bodennutzung (SoBoN) anzuwenden. Durch die Realisierung des Vorhabens werden Kosten und Lasten ausgelöst. Die Eigentümerin hat die nach den Verfahrensgrundsätzen erforderlichen Grundzustimmungen am 19.04.2016 abgegeben. Die SoBoN 2016 findet hier Anwendung, da es sich um einen sogenannten Altfall handelt.

9. Liste der vorliegenden Gutachten und Unterlagen zum jeweiligen Stand

- Verkehrsuntersuchung Neubauvorhaben Elisabethstraße in München, München, Stand: 29.03.2018
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, Stand: 26.09.2018
- Modellbildung zur Beurteilung elektromagnetischer Felder gemäß 26. BImSchV, Stand: 15.01.2013
- Erschütterungstechnische Untersuchung, Stand: 16.09.2016
- Stellungnahme zur Relevanz verkehrsbedingter Luftschadstoffe, Stand: 26.03.2018
- Hydrogeologisches Gutachten, Stand: 14.07.2017
- Historische und Orientierende Altlastenerkundung Arcisstraße 68 in München Schwabing, Stand: 28.03.2013
- Stellungnahme zur Kampfmittelsituation, Stand: 19.06.2017
- Verschattungsstudie Südfassade Wohnheim und Spielhof Kita, Stand: 17.11.2017
- Artenschutzrechtliches Gutachten inkl. Kartierberichten, Stand: 06.02.2018

- Karte zum Referenzszenario S0 mit Bezugsjahr 2020 des Masterplans zur Luftreinhaltung für die Landeshauptstadt München vom Juli 2018 (Anlage 1 zur Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12218, Seite 51 ff.)

10. Daten zum Bebauungsplan

Flächennutzung	Geschossfläche GF in m ²	Fläche in m ²	Flächenanteil in %
Vorhabengebiet	17.330	5.543	77,8%
davon Wohnen	11.545		
davon Einzelhandel	1.620		
Dienstleitung und Büro	2.670		
davon Kindertageseinrichtung	1.495		
Flurstück Nr. 4557		1.386	19,4 %
Straßenverkehrsflächen		200	2,8 %
Planungsgebiet gesamt		7.128	100,00

Versiegelungsbilanz	Umgriff	Bestand	Planung	Differenz
Summe in m ²	7.128	5.987	7.128	1.033
Anteil in %	100	84	100	16

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Prof. Dr. (l) Merk
Stadtbaurätin

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums - Stadtratsprotokolle
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Direktorium Rechtsabteilung
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/20 V
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 4 Schwabing West
3. An die SWM GmbH
4. An das Kommunalreferat – RV
5. An das Kommunalreferat – IS – KD – GV
6. An das Baureferat
7. An das Baureferat VV E O
8. An das Kreisverwaltungsreferat
9. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
10. An das Referat für Bildung und Sport
11. An das Referat für Bildung und Sport - Sportamt
12. An das Sozialreferat
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/01
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/11
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/22 P
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/24 B
19. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/52
20. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
21. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III/2
22. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV
23. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/2
24. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV/6
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am
Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/20 V